

Diskussionsteilentwurf zur Reform des Vormundschaftsrechts

Problem und Ziel

Das Vormundschaftsrecht stammt in weiten Teilen aus der Entstehungszeit des Bürgerlichen Gesetzbuchs von 1900. Es enthält entsprechend seinem damaligen Schwerpunkt detaillierte Regelungen zur Vermögenssorge des Vormunds und nur wenige Regelungen zur Personensorge, für die im Wesentlichen auf das Kindschaftsrecht verwiesen wird. Durch zahlreiche Ergänzungen und Änderungen ist es unübersichtlich und bildet die Praxis nicht zutreffend ab. Hinzu kommt, dass das Betreuungsrecht insbesondere zur Vermögenssorge, die für den Betreuten eine große Rolle spielt, auf die Regelungen für den Vormund verweist. Für den Vormund hat die Vermögenssorge in der Praxis dagegen wenig Relevanz. Auch dies führt zur Unübersichtlichkeit des Gesetzes und birgt für den Rechtsanwender etliche Probleme. Eine mitunter defizitäre Personensorge vor allem für Kinder, die einen Amtsvormund haben, hat bereits 2011 zu einer vorgezogenen kleinen Reform des Vormundschaftsrechts geführt. Nunmehr soll das Vormundschaftsrecht in einem weiteren Schritt umfassend reformiert werden. Dabei soll der Fokus auf der Personensorge liegen und die Vorschriften insgesamt den heutigen Verhältnissen in der Vormundschaft angepasst und modernisiert werden. Außerdem sollen die Vorschriften zur Vermögenssorge künftig bei den Regelungen über die Betreuung eingefügt werden.

Der vorliegende Teilentwurf gibt den Zwischenstand der Arbeiten des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur weiteren Vormundschaftsrechtsreform wieder, die auf der intensiven Diskussion mit der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz einberufenen begleitenden Expertengruppe beruhen.

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vormundschaftsrechts
(Teilentwurf: Begründung, Führung und Ende der Vormundschaft)**

Neufassung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Buch 4.	Familienrecht
Abschnitt 3.	Vormundschaft, Rechtliche Betreuung und Pflegschaft
Titel 1.	Vormundschaft
Untertitel 1.	Begründung der Vormundschaft (§§ 1773 – 1792 BGB)
Kapitel 1.	Bestellte Vormundschaft
Unterkapitel 1.	Allgemeine Vorschriften

§ 1773 – E Voraussetzungen für die Vormundschaft

Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn

1. er nicht unter elterlicher Sorge steht,
2. seine Eltern nicht berechtigt sind, ihn in den seine Person und sein Vermögen betreffenden Angelegenheiten zu vertreten, oder
3. sein Familienstand nicht zu ermitteln ist.

§ 1774 – E Anordnung der Vormundschaft und Bestellung des Vormunds von Amts wegen

(1) Das Familiengericht hat von Amts wegen die Vormundschaft anzuordnen und den Vormund zu bestellen.

(2) Ist anzunehmen, dass ein Kind mit seiner Geburt einen Vormund benötigt, so kann schon vor der Geburt des Kindes ein Vormund bestellt werden. Die Bestellung wird mit der Geburt des Kindes wirksam.

§ 1775 – E Vormund

(1) Zum Vormund kann bestellt werden:

1. eine natürliche Person, die die Vormundschaft ehrenamtlich führt,
2. eine natürliche Person, die die Vormundschaft beruflich selbständig führt (Berufsvormund),
3. eine natürliche Person als Mitarbeiter eines vom Landesjugendamt anerkannten Vormundschaftsvereins, wenn sie dort ausschließlich oder teilweise als Vormund tätig ist und der Verein einwilligt (Vereinsvormund), oder
4. das Jugendamt.

(2) Zum vorläufigen Vormund kann bestellt werden:

1. das Jugendamt,
2. ein vom Landesjugendamt anerkannter Vormundschaftsverein, wenn dieser einwilligt.

§ 1776 – E Mehrere Vormünder

(1) Ehegatten oder Lebenspartner können gemeinschaftlich zu Vormündern bestellt werden.

(2) Für Geschwister soll nur ein Vormund bestellt werden, es sei denn, es liegen besondere Gründe vor, einen Vormund für einzelne Geschwister zu bestellen.

§ 1777 – E Zusätzlicher Pfleger

Das Familiengericht kann bei Bestellung eines ehrenamtlichen Vormunds einzelne Sorgeangelegenheiten oder eine bestimmte Art von Sorgeangelegenheiten auf einen Pfleger übertragen, wenn der Vormund die Angelegenheiten nicht zum Wohl des Mündels wahrnehmen kann. Eine Übertragung ist auch nachträglich möglich, wenn der Vormund zustimmt.

§ 1778 – E Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson

(1) Das Familiengericht kann auf Antrag des Vormunds oder der Pflegeperson einzelne Sorgeangelegenheiten oder eine bestimmte Art von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson als Pfleger übertragen, wenn

1. der Mündel seit längerer Zeit bei der Pflegeperson lebt oder bereits bei Begründung des Pflegeverhältnisses eine persönliche Bindung zwischen dem Mündel und der Pflegeperson besteht,
2. die Pflegeperson oder der Vormund der Übertragung zustimmt und
3. die Übertragung dem Wohl des Mündels dient.

Der entgegenstehende Wille des Mündels ist zu berücksichtigen.

(2) Den Antrag nach Absatz 1 kann auch der Mündel stellen, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat. Für die Übertragung ist die Zustimmung des Vormunds und der Pflegeperson erforderlich.

(3) Die Übertragung ist ganz oder teilweise aufzuheben,

1. von Amts wegen, wenn sie dem Wohl des Mündels widerspricht,
2. auf Antrag des Vormunds oder der Pflegeperson, wenn der jeweils andere Teil zustimmt und die Aufhebung nicht dem Wohl des Mündels widerspricht, oder
3. auf Antrag des Mündels, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, wenn der Vormund und die Pflegeperson der Aufhebung zustimmen.

Die Zustimmung gemäß den Nummern 2 und 3 ist entbehrlich, wenn ein wichtiger Grund für die Aufhebung vorliegt.

Unterkapitel 2. Auswahl des Vormunds

§ 1779 – E Auswahl des Vormunds durch das Familiengericht

(1) Ist die Vormundschaft nicht einem nach § 1783 Benannten zu übertragen, hat das Familiengericht den Vormund auszuwählen, der am besten geeignet ist, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen.

(2) Bei der Auswahl sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. der Wille des Mündels, seine familiären Beziehungen, seine persönlichen Bindungen, sein religiöses Bekenntnis und sein kultureller Hintergrund,
2. der wirkliche oder mutmaßliche Wille der Eltern und
3. die Lebensumstände des Mündels.

§ 1780 – E Eignung der Person, Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds

(1) Eine natürliche Person muss nach

1. ihren Kenntnissen und Erfahrungen,
2. ihren persönlichen Eigenschaften,
3. ihren persönlichen Verhältnisse und ihrer Vermögenslage sowie
4. ihrer Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den anderen an der Erziehung des Mündels beteiligten Personen

geeignet sein, die Vormundschaft so zu führen, wie es das Wohl des Mündels erfordert.

(2) Eine natürliche Person, die geeignet und bereit ist, die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen, hat Vorrang. Von ihrer Eignung ist auch dann auszugehen, wenn ein zusätzlicher Pfleger nach § 1777 bestellt wird.

§ 1781 – E Berufs- und Vereinsvormund, Jugendamt als Amtsvormund

(1) Soll eine natürliche Person als Berufsvormund oder Vereinsvormund bestellt werden, sind die Anzahl und der Umfang der bereits von ihr zu führenden Vormundschaften und Pflegschaften zu berücksichtigen. Sie ist dem Familiengericht zur Auskunft hierüber verpflichtet.

(2) Soll das Jugendamt zum Vormund bestellt werden, hat es dem Familiengericht vorab mitzuteilen, welchem seiner Mitarbeiter es die Ausübung der Aufgaben des Amtsvormunds übertragen wird.

§ 1782 – E Bestellung eines vorläufigen Vormunds

(1) Sind die erforderlichen Ermittlungen zur Auswahl des geeigneten Vormunds insbesondere im persönlichen Umfeld des Mündels im Zeitpunkt der Anordnung der Vormundschaft noch nicht abgeschlossen oder besteht ein vorübergehendes Hindernis für die Bestellung des Vormunds, bestellt das Familiengericht das Jugendamt oder, wenn er einwilligt, einen Vormundschaftsverein als vorläufigen Vormund. Das Jugendamt oder der Vormundschaftsverein teilen dem Familiengericht mit, welchem Mitarbeiter die Aufgaben des vorläufigen Vormunds übertragen worden sind.

(2) Das Familiengericht hat den Vormund alsbald, längstens aber binnen einer Frist von drei Monaten ab Bestellung des vorläufigen Vormunds auszuwählen und zu bestellen. Die Bestellung zum Vormund ist auch erforderlich, wenn das Familiengericht das Jugendamt oder einen Vormundschaftsverein zuvor als vorläufigen Vormund ausgewählt hat.

(3) Mit der Bestellung des Vormunds endet das Amt des vorläufigen Vormunds.

§ 1783 – E Benennung oder Ausschluss als Vormund durch die Eltern

(1) Die Eltern können durch letztwillige Verfügung eine natürliche Person als Vormund oder Ehegatten oder Lebenspartner als gemeinschaftliche Vormünder benennen oder von der Vormundschaft ausschließen, wenn ihnen zur Zeit ihres Todes die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes zusteht. Die Benennung und der Ausschluss können schon vor der Geburt des Kindes erfolgen, wenn dem jeweiligen Elternteil die Sorge für die Person und

das Vermögen des Kindes zustünde, falls es vor dem Tod des Elternteils geboren wäre.

(2) Haben die Eltern widersprüchliche Verfügungen zur Benennung oder zum Ausschluss von Vormündern getroffen, so gilt die Verfügung durch den zuletzt verstorbenen Elternteil.

§ 1784 – E Übergehen der benannten Person

(1) Die benannte Person darf ohne ihre Zustimmung als Vormund nur dann übergangen werden, wenn

1. sie nach § 1785 nicht zum Vormund bestellt werden kann oder soll,
2. ihre Bestellung dem Wohl des Mündels widersprechen würde,
3. der Mündel, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, der Bestellung widerspricht,
4. sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen an der Übernahme der Vormundschaft verhindert ist oder
5. sie sich nicht binnen 4 Wochen ab der Aufforderung des Familiengerichts zur Übernahme der Vormundschaft bereit erklärt hat.

(2) Für einen minderjährigen Ehegatten darf der andere Ehegatte vor der von den Eltern benannten Person zum Vormund bestellt werden.

(3) Wurde die benannte Person gemäß Absatz 1 Nummer 4 übergangen und war sie nur vorübergehend verhindert, so ist sie auf ihren Antrag anstelle des bisherigen Vormunds zum Vormund zu bestellen, wenn

1. sie den Antrag innerhalb von sechs Monaten seit der Bestellung des bisherigen Vormunds gestellt hat,
2. die Entlassung des bisherigen Vormunds nicht dem Wohl des Mündels widerspricht und
3. der Mündel, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, der Entlassung nicht widerspricht.

§ 1785 – E Unfähigkeit und Untauglichkeit zur Vormundschaft

(1) Nicht zum Vormund bestellt werden kann, wer geschäftsunfähig ist.

(2) Nicht zum Vormund bestellt werden soll eine Person,

1. die minderjährig ist,
2. für die ein Betreuer bestellt ist und die Betreuung alle Angelegenheiten umfasst oder ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 angeordnet ist,
3. die die Eltern gemäß § 1783 als Vormund ausgeschlossen haben,
4. die zu einer Einrichtung, in welcher der Mündel lebt, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht.

§ 1786 – E Pflicht zur Übernahme der Vormundschaft

Wer vom Familiengericht als Vormund ausgewählt wird, ist verpflichtet, die Vormundschaft zu übernehmen, wenn ihm die Vormundschaft nach den Umständen unter Berücksichtigung seiner familiären, beruflichen und sonstigen Verhältnisse zugemutet werden kann. Er darf erst dann zum Vormund bestellt werden, wenn er sich zur Übernahme bereit erklärt hat.

Kapitel 2. Gesetzliche Vormundschaft

§ 1787 – E Gesetzliche Amtsvormundschaft bei Ruhen der elterlichen Sorge

Mit der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind und das eines Vormunds bedarf, wird das Jugendamt Vormund, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Dies gilt nicht, wenn bereits vor der Geburt des Kindes ein Vormund bestellt ist. Wurde die Vaterschaft nach § 1592 Nummer 1 oder 2 durch Anfechtung beseitigt und bedarf das Kind eines Vormunds, so wird das Jugendamt in dem Zeitpunkt Vormund, in dem die Entscheidung rechtskräftig wird.

§ 1788 – E Gesetzliche Amtsvormundschaft bei vertraulicher Geburt

Mit der Geburt eines Kindes, auf das § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes Anwendung findet, wird das Jugendamt Vormund.

Untertitel 2. Führung der Vormundschaft (§§ 1793 – 1836e BGB)

Kapitel 1. Allgemeine Vorschriften

§ 1789 – E Rechte des Mündels

Der Mündel hat insbesondere das Recht auf

1. Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit,
2. Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und von anderen entwürdigenden Maßnahmen,
3. persönlichen Kontakt mit dem Vormund,
4. Achtung seines Willens, seiner persönlichen Bindungen, seines religiösen Bekenntnisses und kulturellen Hintergrunds sowie
5. Beteiligung an ihn betreffenden Angelegenheiten, soweit es nach seinem Entwicklungsstand angezeigt ist.

§ 1790 – E Sorge des Vormunds

(1) Der Vormund hat die Pflicht und das Recht, für die Person und das Vermögen des Mündels nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu sorgen. Ausgenommen sind Angelegenheiten, für die ein Pfleger bestellt ist.

(2) Der Vormund vertritt den Mündel. § x (*Verweisung auf Vertretungsausschluss der Eltern im Kap. Vermögenssorge*) bleibt unberührt.

§ 1791 – E Amtsführung des Vormunds

(1) Der Vormund hat die Vormundschaft unabhängig im Interesse des Mündels zu dessen Wohl zu führen.

(2) Der Vormund hat die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Mündels zu selbständigem und verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen und zu för-

dern. Der Vormund hat Angelegenheiten der Personen- und der Vermögenssorge mit dem Mündel zu besprechen und ihn an Entscheidungen zu beteiligen, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist; Einvernehmen ist anzustreben.

(3) Der Vormund ist zum persönlichen Kontakt mit dem Mündel verpflichtet und berechtigt. Er soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.

§ 1792 – E Aufnahme des Mündels in den Haushalt des Vormunds

Der Vormund kann den Mündel zur Pflege und Erziehung in seinen Haushalt aufnehmen. In diesem Fall sind Vormund und Mündel einander Beistand und Rücksicht schuldig; § 1619 gilt entsprechend.

§ 1793 – E Gemeinschaftliche Führung der Vormundschaft, Zusammenarbeit

(1) Ehegatten oder Lebenspartner führen die ihnen übertragene Vormundschaft gemeinschaftlich; § 1629 Abs. 1 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.

(2) Vormünder und Pfleger sind zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit im Interesse des Mündels verpflichtet. Der nach § 1777 oder § 1778 bestellte Pfleger soll bei seinen Entscheidungen die Auffassung des Vormunds berücksichtigen.

§ 1794 – E Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten

(1) Das Familiengericht entscheidet auf Antrag über die hinsichtlich einer Sorgeangelegenheit bestehenden Meinungsverschiedenheiten zwischen

1. Ehegatten oder Lebenspartnern, die gemeinschaftlich Vormünder sind,
2. mehreren Vormündern, die eine gemeinsame Sorgeangelegenheit von Geschwistern zu besorgen haben,
3. dem Vormund und dem nach § 1777 oder § 1778 bestellten Pfleger.

(2) Antragsberechtigt sind der Vormund, der Pfleger und der Mündel, der das 14. Lebensjahr vollendet hat. Das Gericht überträgt die Entscheidungsbefugnis einem Beteiligten.

§ 1795 – E Haftung des Vormunds

(1) Für einen aus der Amtsführung des Vormunds herrührenden Schaden des Mündels gilt § ... entsprechend.

(2) Ist der Mündel zur Pflege und Erziehung in den Haushalt des Vormunds aufgenommen, gilt § 1664 entsprechend.

Kapitel 2. Personensorge

§ 1796 – E Gegenstand der Personensorge, Genehmigungspflichten

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Bestimmung des Aufenthalts sowie die Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung des Mündels gemäß der in § 1789 bestimmten Rechte des Mündels. Der Vormund ist auch dann für die Personensorge verantwortlich und hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten, wenn er den Mündel nicht in seinem Haushalt pflegt und erzieht. Die §§ 1631a bis 1633 gelten entsprechend.

(2) Der Vormund bedarf der Genehmigung des Familiengerichts

1. zu einem Ausbildungsvertrag, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird, und
2. zu einem auf die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrag, wenn der Mündel zu persönlichen Leistungen für längere Zeit als ein Jahr verpflichtet werden soll.

Die Regelungen zum Genehmigungsverfahren (BtR) gelten entsprechend.

§ 1797 – E Verhältnis zwischen Vormund und Pflegeperson

(1) Der Vormund hat auf die Belange der Pflegeperson Rücksicht zu nehmen. Bei Entscheidungen in der Personensorge soll er die Auffassung der Pflegeperson berücksichtigen.

(2) Für das Zusammenwirken von Vormund und Pflegeperson gilt § 1793 Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

(3) Der Pflegeperson steht eine Person gleich,

1. die den Mündel

a) in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder

b) in sonstigen Wohnformen

betreut und erzieht oder

2. die die intensive sozialpädagogische Betreuung des Mündels übernommen hat.

§ 1798 – E Entscheidungsbefugnis der Pflegeperson

(1) Lebt der Mündel für längere Zeit bei der Pflegeperson, ist diese berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden und den Vormund zu vertreten. § 1629 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 findet auf eine Person gemäß § 1797 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

(3) Der Vormund kann die Befugnisse nach Absatz 1 und 2 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Mündels erforderlich ist.

Kapitel 3. Vermögenssorge

[./.] – wird im Betreuungsrecht geregelt –

Untertitel 3. Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichts (§§ 1837 – 1847 BGB)

[./.] – wird im Betreuungsrecht geregelt –

Untertitel 4. Wechsel des Vormunds und Ende der Vormundschaft (§§ 1882 ff BGB)

Hinweis: die folgende Zählung der Paragraphen erfolgt mit Platzhaltern, da im Rahmen der Neufassung noch Normen (insbesondere Verweisungen ins Betreuungsrecht) im Untertitel 2. Kapitel 3. (Vermögenssorge) und Untertitel 3. (Fürsorge und Aufsicht des Gerichts) fehlen.

§ 141 – E Entlassung des Vormunds

(1) Das Familiengericht hat den Vormund von Amts wegen zu entlassen, wenn er

1. seine Pflichten verletzt und die Fortführung des Amtes das Interesse des Mündels gefährden würde,
2. als Vormund gemäß § 1775 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 bestellt wurde und jetzt eine Person geeignet und bereit ist, die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen, es sei denn die Entlassung widerspricht dem Wohl des Mündels,
3. als Vereinsvormund bestellt wurde und aus dem Arbeitsverhältnis mit dem Verein ausscheidet oder wenn
4. ein sonstiger wichtiger Grund für die Entlassung vorliegt.

(2) Das Familiengericht hat den Vormund außerdem zu entlassen, wenn

1. nach dessen Bestellung Umstände eintreten, aufgrund derer ihm die Fortführung der Vormundschaft nicht mehr zugemutet werden kann, und der Vormund seine Entlassung beantragt oder
2. er als Vereinsvormund bestellt wurde und der Verein seine Entlassung beantragt.

(3) Das Familiengericht soll auf Antrag den bisherigen Vormund entlassen und einen neuen Vormund bestellen, wenn der Wechsel des Vormunds dem Wohl des Mündels besser dient. Ein entgegenstehender Wille des Mündels und der Vorrang des ehrenamtlichen Vormundes sind zu berücksichtigen. Den Antrag auf Entlassung des bisherigen und auf Bestellung eines neuen Vormunds können stellen:

1. der Vormund,
2. derjenige, der zum neuen Vormund bestellt werden soll,
3. der Mündel, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, sowie

4. jeder andere, der ein berechtigtes Interesse des Mündels geltend macht.

§ 142 – E Bestellung eines neuen Vormunds

(1) Wird der Vormund entlassen oder verstirbt er, hat das Familiengericht unverzüglich einen neuen Vormund zu bestellen. §§ 1779 bis 1782 gilt entsprechend.

(2) Wird der Vereinsvormund gemäß § 141 Absatz 1 Nummer 3 oder Absatz 2 Nummer 2 entlassen, kann das Familiengericht ihn bei entsprechender Eignung und Bereitschaft auch als Vormund nach § 1775 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 bestellen, wenn dies dem Wohl des Mündels dient.

§ 143 – E Wegfall der Voraussetzungen für die Vormundschaft, Fortführung der Geschäfte

(1) Die Vormundschaft endet, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung gemäß § 1773 nicht mehr gegeben sind.

(2) Endet die Vormundschaft, so finden die Vorschriften der §§ 1698a und 1698b entsprechende Anwendung.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass der Reform

Das Vormundschaftsrecht stammt noch aus der Entstehungszeit des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Es hat seither mehrfache Ergänzungen und weitreichende Änderungen erfahren, etwa durch die Einführung des Rechtsinstituts der Betreuung für volljährige Personen oder durch das FGG-Reformgesetz, mit dem das Vormundschaftsgericht abgeschafft und durch das Familiengericht ersetzt worden ist. Eine grundlegende Reform der aus dem Jahr 1896 stammenden Vorschriften ist bisher jedoch nicht erfolgt.

Die vormundschaftsrechtlichen Regelungen sind infolge der vorgenommenen Ergänzungen und Änderungen unübersichtlich geworden und bilden die Praxis in der Vormundschaft nicht zutreffend ab. Zwar sind durch das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder von 1969 auch die Vereins- und die Amtsvormundschaft in das BGB eingefügt worden. Die an der Konzeption der Vormundschaft einer Privatperson orientierten Normen des Vormundschaftsrechts blieben jedoch unverändert. Dem gesetzlichen Leitbild entspricht dabei insbesondere der ehrenamtliche Einzelvormund, der die Vormundschaft in Erfüllung seiner staatsbürgerlichen Pflicht unentgeltlich außerhalb einer Berufsausübung führt. In der Praxis stellt dagegen die Amtsvormundschaft mit einem Anteil von ca. 80 Prozent den Regelfall dar.

Auch die Aufgaben im Bereich des Vormundschaftsrechts haben sich verändert. Während früher vorrangig Vormundschaften für Waisenkinder und Amtsvormundschaften für nichtehelich geborene Kinder im Vordergrund standen, ist das Vormundschaftsrecht heute geprägt von Fällen der Rechtsfürsorge für Kinder und Jugendliche, deren Eltern das Familiengericht zuvor wegen Kindeswohlgefährdung die elterliche Sorge entzogen hat und die ganz überwiegend in Pflegefamilien oder Einrichtungen leben. Das Gesetz regelt die Personensorge des Vormunds bisher nur ansatzweise unter Verweisung auf das elterliche Sorgerecht, während sich zahlreiche Vorschriften mit dem Stand von 1896 auch heute noch mit der Vermögenssorge des Vormunds befassen. Dies hat dem Vormundschaftsrecht den Vorwurf eingebracht, die Sorge für die Person des Mündels zu vernachlässigen. Fälle von Kindesmisshandlungen bis hin zum gewaltsamen Tod von Kindern, die auch der für sie bestellte Vormund nicht verhindert hat, haben den gesetzgeberischen Handlungsbedarf überdeutlich ge-

macht, den gesetzlichen Fokus von der Vermögenssorge auf die Personensorge des Vormunds zu verlagern.

Nach der vorgezogenen Reform mit dem Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29. Juni 2011 (BGBl. I S. 1306), durch das vorab der Vormund zum persönlichen Kontakt mit dem Mündel verpflichtet und für den Amtsvormund die Fallzahl 50 als Obergrenze eingeführt worden ist, soll nun in einer zweiten Stufe eine Gesamtreform des Vormundschaftsrechts erfolgen.

II. Leitlinien des Entwurfs

1. Stärkung der Personensorge

Mit der Reform sollen vor allem die Stellung des Mündels als Subjekt der Vormundschaft sowie die Verantwortung des Vormunds für die Erziehung des Mündels besser hervorgehoben werden. Die Personensorge soll im Gesetz die ihr zukommende Bedeutung erhalten und auch in der Praxis gestärkt werden. Ziel ist es, den Rechten des Mündels auf Erziehung, Fürsorge und Förderung seiner Entwicklung besser gerecht zu werden. Dazu soll auch das Verhältnis zwischen Vormund und der den Mündel im Alltag erziehenden Pflegeperson näher bestimmt werden. Zugleich soll sichergestellt werden, dass die Sorgeverantwortung beim Vormund liegt und auch da, wo die Sorgeverantwortung auf mehrere Personen aufgeteilt wird, die strategische Gesamtverantwortung beim Vormund bleibt. Es soll vermieden werden, dass das Mündelwohl gefährdet wird, weil mehrere Sorgeverantwortliche davon ausgehen, der jeweils andere werde sich um die Angelegenheit kümmern.

2. Stärkung der personellen Ressourcen für eine persönlich geführte Vormundschaft

Begleitend soll der Ausbau der personellen Ressourcen für eine persönlich geführte Vormundschaft initiiert werden. Dazu sollen die verschiedenen Vormundschaftstypen zu einem Gesamtsystem zusammengefügt und ihre Rangfolge untereinander (siehe zu 3.) neu justiert werden. Damit sollen die anderen Vormünder neben dem in der Praxis als Amtsvormund vorherrschenden Jugendamt gestärkt und die Bestellung natürlicher Personen gefördert werden. Andererseits soll auch das Jugendamt als Amtsvormund im Gesetz nicht mehr eine nur subsidiäre Rolle spielen, sondern gleichrangig neben den anderen beruflichen Vormündern stehen.

3. Auswahl des Vormunds

Von besonderer Bedeutung für das Gelingen der Vormundschaft ist die Auswahl des für den Mündel richtigen Vormunds. Das Familiengericht soll unter allen möglichen Vormündern den Vormund aussuchen, der am besten geeignet ist, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen. Hierzu hat es bei vorhandener Eignung hinsichtlich der Wahrnehmung der Aufgaben den Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds zu beachten.

4. Entbürokratisierung der Vermögenssorge

Die zahlreichen Vorschriften zur Vermögenssorge des Vormunds sollen von überflüssigem Verwaltungsaufwand befreit und auf den heute zum Schutz des Mündelvermögens notwendigen Kernbestand beschränkt werden. Da die Vorschriften vor allem im Rahmen der rechtlichen Betreuung zu berücksichtigen sind (vgl. § 1908i BGB), sollen sie künftig dort eingefügt werden; das Vormundschaftsrecht erhält für den Vormund entsprechende Verweisungen.

5. Systematisierung und Modernisierung

Im Zuge der Reform soll das Vormundschaftsrecht, wo erforderlich, insgesamt modernisiert und der Gesetzesaufbau sowohl im Vormundschaftsrecht als auch im Betreuungsrecht überarbeitet werden. Die Vorschriften im BGB Buch 4., Abschnitt 3., Titel 1. Vormundschaft, §§ 1773 – 1895, sollen zu diesem Zweck insgesamt neu gefasst werden.

III. Wesentlicher Inhalt des Teilentwurfs (Begründung, Führung und Ende der Vormundschaft – ohne Vermögenssorge)

1. Stärkung der Personensorge

Subjektstellung des Mündels

Das Recht des Mündels auf Erziehung und Pflege sowie die Pflichten und Rechte des Vormunds in der Personensorge ergeben sich bisher im Wesentlichen indirekt aus den Verweisungen auf das elterliche Sorgerecht (§ 1793 Abs. 1 Satz 2, § 1626 Abs. 2; § 1800 Satz 1, §§ 1631 bis 1633 BGB). Die im Gesetz enthaltenen Verweisungen sol-

len in eigenständige Regelungen für die Pflichten und Rechte des Vormunds bei der Wahrnehmung seiner Sorgeverantwortung umgesetzt werden. Dadurch werden die allgemeinen Amtsführungspflichten des Vormunds wie auch der Inhalt der Personensorge des Vormunds besser abgebildet. Der Mündel soll im Mittelpunkt der Vormundschaft stehen.

Der Entwurf sieht vor:

- Den Vorschriften zur Führung der Vormundschaft wird mit § 1789 – E ein Katalog von Mündelrechten vorangestellt, der in seiner Nr. 1 das Recht des Mündels auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit enthält (vgl. auch § 1 Abs. 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)). Dazu gehört u. a. auch das Recht des Mündels auf Achtung seines Willens und Beteiligung an ihn betreffenden Angelegenheiten (Nr. 4 und 5).
- Spiegelbildlich zu den Rechten des Mündels werden die Pflichten des Vormunds bei der Amtsführung allgemein (§§ 1790, 1791 – E) sowie seine Aufgaben in der Personensorge (§§ 1790, 1796 – E) ausdrücklich benannt. Dazu gehören u. a. die Pflicht, die Vormundschaft unabhängig im Interesse des Mündels zu dessen Wohl zu führen, die Angelegenheiten der Personen- und Vermögenssorge mit dem Mündel zu besprechen und ihn an Entscheidungen zu beteiligen, sowie die Pflicht, regelmäßig persönlichen Kontakt mit dem Mündel zu halten.

Sorgeverantwortung des Vormunds

In der Vergangenheit war die Amtsführung des Vormunds – insbesondere des Amtsvormunds – häufig dadurch geprägt, dass er als gesetzlicher Vertreter die erforderlichen Willenserklärungen für den Mündel abgegeben und dessen Vermögen verwaltet hat. Die tatsächliche Sorgeverantwortung wurde dagegen in der Pflegefamilie und den diese kontrollierenden sozialen Diensten im Jugendamt verortet. Oftmals kannte der Vormund den Mündel gar nicht. Hier hat inzwischen ein Umdenken eingesetzt, das die Verantwortung des Vormunds für die Erziehung und Entwicklung des Mündels in den Fokus rückt. Mit der Reform von 2011 wurde schließlich die Verantwortung des Vormunds durch die Pflicht zum regelmäßigen persönlichen Kontakt (§ 1793 Abs. 1a BGB) sowie die Pflicht, die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten, § 1800 Satz 2 BGB, im Gesetz verankert.

Dieser Ansatz soll mit der jetzigen Reform weitergeführt werden. Entgegen dem von Teilen der Wissenschaft¹ geforderten Modell des Organisationsvormunds, der nur den äußeren Erziehungsrahmen zu organisieren und zu verantworten hat, wohingegen die Pflegeperson die Verantwortung für die Erziehung haben soll, verfolgt der Entwurf das Ziel, dem Vormund die volle Sorgeverantwortung aufzuerlegen. Entsprechend soll das Verhältnis von Vormund und Pflegeperson bei Fremdunterbringung des Mündels nunmehr ausdrücklich geregelt werden.

Der Entwurf sieht vor:

- Der Vormund ist auch dann für die Personensorge verantwortlich und hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten, wenn der Mündel bei einer Pflegefamilie oder in einer Einrichtung lebt (§ 1796 Abs. 1 Satz 2 – E).
- Die Pflegeperson erhält die Entscheidungsbefugnis in den wiederkehrenden Angelegenheiten der Alltagsorge, wenn der Mündel für längere Zeit bei ihr lebt, und handelt insoweit als gesetzlicher Vertreter des Vormunds (§ 1798 Abs. 1 – E), der verantwortlich bleibt.
- Dem Vormund wird das Gebot der Rücksichtnahme auf die Belange der Pflegeperson auferlegt, wie er auch gehalten ist, bei seinen Entscheidungen in Angelegenheiten der Personensorge die Auffassung der Pflegeperson zu berücksichtigen (§ 1797 Abs. 1 – E).
- Sowohl Vormund als auch Pflegeperson sind zur gegenseitigen Information Zusammenarbeit im Interesse des Mündels verpflichtet (§§ 1797 Abs. 2, 1793 Abs. 2 Satz 1 – E).

¹ vgl. *Schwab* in *Coester-Waltjen, Lipp, Schumann, Veit*, Neue Perspektiven im Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht, 9. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2010, S. 33 ff.

Aufgeteilte Sorgeverantwortung mit „strategischer Gesamtverantwortung“ des Vormunds

Vom Gebot der vollen Sorgeverantwortung des Vormunds soll unter klar definierten Voraussetzungen abgewichen werden können, wenn dies im besonderen Interesse des Mündels liegt.

a) Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson

Das kann einmal der Fall sein, wenn der Mündel seit längerer Zeit bei der Pflegeperson lebt und es für ihn von Bedeutung ist, dass die Pflegeperson bestimmte Angelegenheiten in eigener Sorgekompetenz als gesetzlicher Vertreter für ihn regelt.

Der Entwurf sieht vor:

- In geeigneten Fällen können der Pflegeperson vom Familiengericht bestimmte Sorgeangelegenheiten zur alleinigen Entscheidung und Verantwortung übertragen werden, wenn hierüber Einvernehmen zwischen Vormund und Pflegeperson besteht und die Übertragung dem Wohl des Mündels dient (§ 1778 – E). Ein entgegenstehender Wille des Mündels ist zu berücksichtigen.
- Im Umfang der ihr übertragenen Angelegenheiten hat die Pflegeperson die Stellung eines Pflegers i. S. der §§ 1909, 1915 BGB. §§ 1909 ff BGB sollen ebenfalls neu gefasst werden, aber inhaltlich unverändert bleiben.
- Bei Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung hat sie die Auffassung des Vormunds zu berücksichtigen (§ 1793 Abs. 2 Satz 2 – E), der die „strategische Gesamtverantwortung“ für das Wohl des Mündels behält.
- Vormund und Pflegeperson sind auch in diesem Fall zur Information und Zusammenarbeit im Interesse des Mündels verpflichtet (§ 1793 Abs. 2 Satz 1 – E).

Unberührt bleibt die Möglichkeit, die Pflegeperson selbst zum Vormund zu bestellen.

b) Ehrenamtlicher Vormund und zusätzlichen Pfleger

Zum anderen soll vom Grundsatz der ungeteilten Sorgeverantwortung des Vormunds abgewichen werden können, wenn eine Person, zu der der Mündel eine enge persönliche Bindung hat, ehrenamtlicher Vormund ist oder werden soll, aber zur Wahrnehmung bestimmter Sorgeangelegenheiten die Unterstützung des Mündels durch einen weiteren gesetzlichen Vertreter erforderlich ist. Das kann etwa der Fall sein, wenn der ehrenamtliche Vormund auf Schwierigkeiten stößt, das Umgangsrecht mit den leiblichen Eltern zu regeln oder Unterhaltsleistungen geltend zu machen.

Der Entwurf sieht vor:

- Bei Bestellung eines ehrenamtlichen Vormunds kann ein zusätzlicher Pfleger für bestimmte Angelegenheiten bestellt werden, wenn die Unterstützung des Mündels durch einen zusätzlichen gesetzlichen Vertreter erforderlich sein sollte (§ 1777 – E).
- Auch in diesem Fall hat der zusätzliche Pfleger bei Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung die Auffassung des ehrenamtlichen Vormunds zu berücksichtigen (§ 1793 Abs. 2 Satz 2 – E), der die strategische Verantwortung behält.
- Auch der ehrenamtliche Vormund und der Pfleger sind zur Information und Zusammenarbeit im Interesse des Mündels verpflichtet (§ 1793 Abs. 2 Satz 1 – E).

2. Stärkung der personellen Ressourcen für eine persönlich geführte Vormundschaft

Derzeit können ein ehrenamtlicher oder ein berufsmäßig tätiger Einzelvormund, ein vom Landesjugendamt anerkannter Vormundschaftsverein (§ 1791a BGB) oder das Jugendamt als Amtsvormund (§ 1791b BGB) bestellt werden. Dem gesetzlichen Leitbild entspricht insbesondere der ehrenamtliche Einzelvormund, der die Vormundschaft gem. §§ 1785, 1836 Abs. 1 Satz 1 BGB in Erfüllung seiner staatsbürgerlichen Pflicht unentgeltlich führt. Seine Bestellung hat Vorrang vor der Bestellung des Vormundschaftsvereins und des Jugendamtes als Vormund. Der Vormundschaftsverein und das Jugendamt als Vormund sind gegenüber dem ehrenamtlichen und dem berufsmäßigen Vormund subsidiär. Sie sollen abgelöst werden, wenn eine natürliche Person die Vormundschaft übernehmen kann (§ 1887 BGB). In der Praxis spielen die

ehrenamtliche, aber auch die berufliche Einzelvormundschaft sowie die Vereinsvormundschaft im Verhältnis zur Amtsvormundschaft eine deutlich untergeordnete Rolle.

Der Entwurf zielt darauf ab, auch die anderen Vormünder neben dem Jugendamt zu stärken und dabei die Bestellung von natürlichen Personen zu fördern, aber auch die wichtige Rolle der Amtsvormundschaft angemessen zu berücksichtigen.

Vormundschaftssystem

Die unterschiedlichen Vormundschaftstypen sollen im Gesetz klarer zum Ausdruck kommen und soweit möglich in Einklang gebracht werden. Das Subsidiaritätsprinzip soll mit Ausnahme des Vorrangs des Ehrenamtes aufgegeben werden.

Der Entwurf sieht vor:

- Die Vereins- und die Amtsvormundschaft werden mit der ehrenamtlichen und der beruflichen Einzelvormundschaft in einer Norm zusammengeführt und um den Vormundschaftsverein und das Jugendamt als vorläufigen Vormund erweitert (§ 1775 – E, siehe hierzu III. 4.).
- Die berufsmäßig tätigen Vormünder einschließlich des Jugendamts werden bei den Vorschriften zur Auswahl des Vormunds durch das Familiengericht gleichrangig einbezogen (§ 1780 Abs. 2 – E, siehe hierzu III. 4.).
- Die ehrenamtliche Amtsführung bleibt im Rahmen der Eignungsvoraussetzungen vorrangig (siehe hierzu III. 4.).
- Im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Auswahl des Vormunds (siehe zu 4.) soll es die Möglichkeit geben, einen vorläufigen Vormund zu bestellen (§ 1782 – E).

Vereinsvormund

Ein Vormundschaftsverein, der vom Landesjugendamt für geeignet erklärt worden ist, kann mit seiner Einwilligung zum Vormund bestellt werden, § 1791a Abs. 1 BGB. Zur Führung der Vormundschaft bedient er sich einzelner seiner Mitglieder oder Mitarbeiter. Durch die vom Vormundschaftsverein einzuhaltenden Qualitätsanforderungen ist

grundsätzlich von einem hohen fachlichen Standard der Vereinsvormundschaften auszugehen. Gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs besteht bereits seit 2011 die Möglichkeit, einen Vereinsmitarbeiter anstelle des Vormundschaftsvereins als persönlichen Vereinsvormund zu bestellen. Dies soll nunmehr gesetzlich geregelt werden.

Der Entwurf sieht vor:

- Der Vereinsmitarbeiter soll anstelle des Vormundschaftsvereins als persönlicher Vereinsvormund bestellt werden (§ 1775 Abs. 1 Nr. 3 – E). Dem Mündel wird damit eine natürliche Person und nicht – wie bisher – eine juristische Person zur Seite gestellt. Daraus folgt ein verfassungsrechtlich gebotener Vergütungsanspruch des Vormundschaftsvereins.

4. Auswahl des Vormunds

Die derzeitigen Regelungen sind geprägt von der Vorstellung, dass Eltern vor ihrem Tod für ihre Kinder einen Vormund – zumeist aus dem Verwandten- und Freundeskreis – benennen, der dann zur Vormundschaft berufen ist und zumeist auch den Mündel in seinen Haushalt aufnimmt. Dies entspricht nicht der Realität, da Vormundschaften heute vorrangig für Kinder und Jugendliche angeordnet werden, deren Eltern das Familiengericht zuvor wegen Kindeswohlgefährdung die elterliche Sorge nach § 1666 BGB entzogen hat und die fremduntergebracht sind. Umso größere Bedeutung hat daher die Auswahl eines geeigneten Vormunds durch das Familiengericht.

Bislang beziehen sich die Auswahlkriterien (§ 1779 Abs. 2 BGB) auf die Auswahl einer Privatperson als Einzelvormund; die Entscheidung des Familiengerichts, das Jugendamt oder einen Vormundschaftsverein als Vormund zu bestellen, soll sich nach dem gesetzlichen Subsidiaritätsprinzip richten (Vorrang des - ehrenamtlichen- Einzelvormunds vor Vereins- und Amtsvormundschaft, §§ 1791a Abs. 1 Satz 2, 1791b Abs. 1 Satz 1, 1887 BGB, Subsidiarität der Amtsvormundschaft gegenüber den anderen Vormundtypen, § 56 Abs. 4 SGB VIII).

Mit der Reform sollen geeignete Rahmenbedingungen geschaffen werden, um bei der Auswahl des Vormunds besser auf die Bedürfnisse des Mündels eingehen zu können und dadurch eine individuellere Ausgestaltung der Vertretungssituation und

Förderung einer persönlichen Beziehung zwischen Mündel und Vormund zu erreichen.

Auswahl des besten Vormunds

Das Gesetz umschreibt lediglich für natürliche Personen allgemeine Eignungsvoraussetzungen (§ 1779 Abs. 2 Satz 1 BGB). Sind nach geltendem Recht mehrere Personen geeignet, die Vormundschaft zu führen, kommt es für die Auswahl zudem auf den mutmaßlichen Willen der Eltern, die persönlichen und familiären Bindungen des Mündels sowie sein religiöses Bekenntnis an (§ 1779 Abs. 2 Satz 2 BGB).

Künftig soll dem Familiengericht vorgegeben werden, den für die Amtsführung am besten geeigneten Vormund auszuwählen. In die Auswahlentscheidung soll es außer den vorhandenen natürlichen Personen auch das Jugendamt einbeziehen. Bei der Auswahl soll das Familiengericht den Willen des Mündels und der Eltern sowie wesentliche die persönlichen Verhältnisse des Mündels betreffende Umstände berücksichtigen.

Auch für die Auswahl des Jugendamts sind Qualitätsgesichtspunkte maßgeblich. Die Amtsvormundschaft ist heute überwiegend in eigenständigen Abteilungen organisiert und die Mitarbeiter sind von Weisungen der Amtsleitung im Einzelfall der Amtsführung unabhängig. Auf die vielerorts hochqualifizierten Amtsvormünder kann und soll in der Praxis nicht verzichtet werden.

Der Entwurf sieht vor:

- Ist die Vormundschaft nicht einem von den Eltern für den Fall ihres Todes benannten Vormund zu übertragen, soll das Familiengericht den Vormund auswählen, der am besten geeignet ist, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen (§ 1779 – E).
- Das kann je nach den vom Vormund zu bewältigenden Aufgaben auch das Jugendamt als Amtsvormund sein.
- Bei der Beurteilung, welcher Vormund am besten für den Mündel ist, sind der Wille des Mündels sowie der Wille der Eltern, seine familiären Beziehungen und

persönlichen Bindungen, sein religiöses Bekenntnis und sein kultureller Hintergrund sowie allgemein seine Lebensumstände zu beachten (§ 1779 Abs. 2 – E).

- Die bisherigen Regelungen zur Subsidiarität des Jugendamts sollen aufgegeben werden.

Eignungsvoraussetzungen für den Einzelvormund und den Vereinsvormund

Bisher bestimmt das Gesetz zur Eignung der Person, die das Amt des Vormunds übernehmen soll, dass sie nach ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie nach den sonstigen Umständen zur Führung der Vormundschaft geeignet sein muss (§ 1779 Abs. 2 Satz 1 BGB). Die Eignungsvoraussetzungen sollen konkretisiert und erweitert werden. Mit der Bestellung eines persönlichen Vereinsvormunds können persönliche Eignungskriterien jetzt auch auf diesen Vormund angewendet werden. Lediglich das Jugendamt nimmt noch eine Sonderstellung ein und ist generell als geeignet anzusehen.

Der Entwurf sieht vor:

- Für die Auswahl einer natürlichen Person, sei es als ehrenamtlicher Vormund, Berufsvormund oder Vereinsvormund, werden weitere Eignungsvoraussetzungen in das Gesetz aufgenommen. Die Person muss im Hinblick auf ihre Kenntnisse und Erfahrungen, ihre persönlichen Eigenschaften, ihre persönlichen Verhältnisse und ihre Vermögenslage sowie ihre Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den anderen an der Erziehung des Mündels beteiligten Personen geeignet sein, die Vormundschaft so zu führen, wie es das Wohl des Mündels erfordert (§ 1780 Abs. 1 – E).

Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds

Eine Person, die die Vormundschaft aus bürgerschaftlichem Engagement und nicht im Rahmen einer auf Einkommenserwerb gerichteten beruflichen Tätigkeit übernimmt, ist am ehesten in der Lage, Zeit und persönliche Zuwendung für den Mündel aufzubringen, und ist daher von besonderem Wert für ihn. Sie ist einem beruflichen Vormund vorzuziehen, auch wenn für bestimmte Angelegenheiten die Unterstützung durch einen weiteren gesetzlichen Vertreter erforderlich ist (§ 1777 – E, siehe hierzu Punkt III. 1. Sorgeverantwortung des Vormunds).

- Bei vorhandener Eignung – auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit, einen zusätzlichen Pfleger zu bestellen, § 1777 – E – hat die Person, die die Vormundschaft ehrenamtlich führt, bei der Auswahl Vorrang (§ 1780 Abs. 2 – E).

Vorläufiger Vormund

Die derzeitige Praxis ist häufig dadurch gekennzeichnet, dass die Familiengerichte die Auswahl des Vormunds für eine Angelegenheit des Jugendamts halten und dessen Empfehlung (vgl. Vorschlag gem. § 53 Abs. 1 SGB VIII, § 1779 Abs. 1 BGB) ohne weitere Prüfung folgen oder sogar das Jugendamt bestellen, ohne eine Empfehlung abzuwarten. Im Zeitpunkt der Anordnung der Vormundschaft ist nicht immer schon der richtige Vormund gefunden. Insbesondere bei den auf einem Sorgerechtsentzug nach § 1666 BGB beruhenden Vormundschaften, die überwiegend im Wege der einstweiligen Anordnung angeordnet werden, wird die mitunter der Eilbedürftigkeit geschuldete Bestellung des Jugendamtes im weiteren Verfahren meist nicht mehr überprüft und abgeändert.

Gemäß dem Gebot, den für den Mündel besten Vormund zu bestellen, soll für die Suche nach dem richtigen Vormund mehr Zeit eingeräumt werden.

Der Entwurf sieht vor:

- Damit für die im Zeitpunkt der Anordnung der Vormundschaft gegebenenfalls noch erforderlichen Nachforschungen nach einem geeigneten Vormund etwa aus dem Umfeld des Mündels genügend Zeit zur Verfügung steht, wird die Möglichkeit eingeführt, für längstens drei Monate das Jugendamt oder einen Vormundschaftsverein als vorläufigen Vormund zu bestellen (§ 1782 – E). Damit soll vermieden werden, dass das Jugendamt vorschnell zum endgültigen Vormund bestellt wird, obwohl auch eine besser geeignete Person als Vormund hätte gefunden werden können.

B. Besonderer Teil

Titel 1.	Vormundschaft
Untertitel 1.	Begründung der Vormundschaft
Kapitel 1.	Bestellte Vormundschaft
Unterkapitel 1.	Allgemeine Vorschriften

Zu § 1773 – E:

§ 1773 BGB bleibt inhaltlich unverändert, erhält aber Änderungen im Aufbau der Norm.

Zu § 1774 – E:

Es bleibt bei dem Grundsatz, dass das Familiengericht von Amts wegen die Vormundschaft anzuordnen hat.

Zu Absatz 1:

Mit der Ergänzung, dass das Familiengericht den Vormund bestellt, soll deutlich gemacht werden, dass neben der Anordnung der Vormundschaft diese vom Gericht entweder nach Vorgabe durch die Eltern (§ 1783 – E) oder nach Auswahl durch das Familiengericht (§ 1779 – E) auch auf einen bestimmten Vormund festgelegt werden muss. Die Bestellung des Vormunds soll ausschließlich durch den Beschluss des Gerichts, wer Vormund wird, erfolgen und entspricht damit auch für den Einzelvormund dem bisher geltenden Recht bei Bestellung eines Vereins oder des Jugendamts als Vormund (vgl. bisher §§ 1791a Abs. 2, 1791b Abs. 2 BGB). Die bisherige Verpflichtung des Einzelvormunds gem. § 1789 BGB entfällt dagegen als konstitutives Element seiner Bestellung.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht mit einer redaktionellen Änderung dem bisherigen § 1774 Abs. 2 BGB.

Zu § 1775 – E

Die Regelung stellt klar, welche Typen von Vormündern bestellt werden können. Außerdem wird der Gesetzesaufbau dahin abgeändert, dass Einzelvormundschaft (§§ 1779 Abs. 2 Satz

1 BGB), Vereins- und Amtsvormundschaft (§§ 1791a, 1791b BGB) in einer Norm zusammengefasst werden. Der derzeitige Gesetzesaufbau ist durch die nachträgliche Einfügung der Amts- und Vereinsvormundschaft in das BGB durch das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) unübersichtlich. Auch materiell-rechtlich hat bislang keine Vermittlung zwischen den auf den privaten Einzelvormund zugeschnittenen Vorschriften des BGB und der aus dem öffentlichen Jugendhilferecht stammenden Amts- und Vereinsvormundschaft stattgefunden. Die private Einzelvormundschaft und die Amts- und Vereinsvormundschaft sollen mit der Reform besser in Einklang gebracht und zu einem praxisorientierten Gesamtgefüge ausgebaut werden. Hierbei ist § 1775 - E ein wesentlicher Baustein. Künftig soll an Stelle des Vereins als Vormund ein Mitarbeiter des Vereins persönlich bestellt werden (Vereinsvormund, Absatz 1 Nummer 3). Die Bestellung des einzelnen Mitarbeiters des Jugendamts zum Vormund wird - nach gründlicher Prüfung – im Ergebnis nicht für zweckmäßig erachtet. Zum einen hat das Jugendamt im Falle des Ausfalls von anderen zur Wahrnehmung der Sorge geeigneten Personen die Aufgabe des staatlichen Wächteramts, wenn die elterliche Sorge für einen Minderjährigen entfällt. Zum anderen verbietet sich aus staatsorganisationsrechtlichen Gründen ein bundesrechtlicher Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung, da mit der gerichtlichen Bestellung des einzelnen Mitarbeiters des Jugendamts in dessen Personalhoheit eingegriffen würde.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 zählt die zur Vormundschaft generell tauglichen Vormünder auf. Das sind als natürliche Personen der ehrenamtliche Einzelvormund (Nummer 1), der berufliche (Nummer 2) Einzelvormund (Nummer 2) und der Mitarbeiter eines anerkannten Vormundschaftsvereins als Vereinsvormund (Nummer 3) sowie als juristische Person das Jugendamt als Amtsvormund (Nummer 4).

Mit der Einführung des persönlich zu bestellenden Mitarbeiters des vom Landesjugendamt anerkannten Vormundschaftsvereins (vgl. § 54 SGB VIII) als Vereinsvormund (vgl. den Vereinsbetreuer, § 1897 Abs. 2 Satz 1 BGB, dessen Einsatz in der Betreuung sich positiv auswirkt) soll die Vormundschaft auch in diesem Bereich personalisiert und die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 25. Mai 2011 (FamRZ 2011, 1396 ff.) aufgegriffen werden. Hierdurch wird die bisherige Vormundschaft des Vereins gemäß § 1791a BGB ersetzt. Mit der Möglichkeit, einen Vereinsmitarbeiter persönlich als Vormund zu bestellen, ist verfassungsrechtlich zwingend eine Vergütung für den Vormundschaftsverein vorzusehen; das Vergütungsverbot gemäß § 1836 Abs. 3 BGB ist insoweit aufzuheben.

Zu Absatz 2

Zur besseren Übersichtlichkeit werden auch die vorläufigen Vormünder in die Aufzählung der unterschiedlichen Typen von Vormündern aufgenommen. Die Möglichkeit, das Jugendamt oder einen anerkannten Vormundschaftsverein als vorläufigen Vormund zu bestellen, wird neu eingeführt. Mit ihr soll dem Familiengericht mehr Zeit eingeräumt werden, einen geeigneten Vormund zu finden, wenn im Zeitpunkt der Anordnung der Vormundschaft die Ermittlungen hierzu noch nicht abgeschlossen sind. Das Nähere regelt § 1782 – E.

Die Aufgaben des vorläufigen Vormunds soll neben dem Jugendamt auch der Vormundschaftsverein als juristische Person übernehmen können. In seinem Umfeld sind personelle Ressourcen vorhanden, anhand derer ein für den Mündel geeigneter Einzelvormund oder Vereinsvormund gefunden werden könnte.

Zu § 1776 – E

Gemäß § 1776 - E soll es nur noch die gemeinschaftliche Vormundschaft von Ehegatten oder Lebenspartnern geben sowie die Möglichkeit, für Geschwister nicht nur einen gemeinsamen, sondern in besonderen Fällen ausnahmsweise für einzelne Geschwister einen unterschiedlichen Vormund zu bestellen, etwa wenn diese weit voneinander entfernt leben. Die Möglichkeit, aus besonderen Gründen für einen Mündel mehrere Vormünder zu bestellen (§ 1775 Satz 2 BGB) soll künftig entfallen. Damit wird der Grundsatz bekräftigt, dass die Verantwortung für den Mündel grundsätzlich ungeteilt bei einem einzigen Vormund liegen soll.

Allerdings soll das Familiengericht gemäß § 1777 - E neben einem ehrenamtlichen Vormund ausnahmsweise für bestimmte Sorgeangelegenheiten einen Pfleger bestellen können, wenn der ehrenamtliche Vormund diese Angelegenheiten nicht ausreichend wahrnehmen kann, er als Vormund aber von besonderer Bedeutung für das Wohl des Mündels ist. Außerdem soll künftig auf Antrag die Übertragung von einzelnen Sorgeangelegenheiten oder einer bestimmten Art von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson als Pfleger möglich sein, § 1778 - E. Sowohl der Pfleger nach § 1777 – E als auch die Pflegeperson, der Sorgeangelegenheiten als Pfleger übertragen werden, sind Pfleger im Sinne des § 1909 BGB. Auch die Vorschriften zur Pflugschaft sollen neu gefasst werden, in ihrer inhaltlichen Struktur aber erhalten bleiben.

Nur in den gesetzlich eng begrenzten Fällen gemäß §§ 1777, 1778 – E ist für bestimmte Angelegenheiten eine Aufteilung der Verantwortung zwischen Vormund und dem zusätzlichen Pfleger oder der Pflegeperson als Pfleger vorgesehen. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Aufteilung der Verantwortung in besonderem Maß dem Wohl des Mündels dient und die Aufgabenwahrnehmung der beteiligten Verantwortungsträger in entsprechendem Einvernehmen und entsprechender Zusammenarbeit erfolgt (§ 1793 Abs. 2 Satz 1 – E). Bei ihren Entscheidungen sollen der zusätzliche Pfleger beziehungsweise die Pflegeperson die Auffassung des Vormunds berücksichtigen (§ 1793 Abs. 2 Satz 2 – E). Damit wird der Vormund zugleich in die Lage versetzt, die strategische Gesamtverantwortung für den Mündel wahrzunehmen, indem er bei dem Mündelwohl abträglichen Entscheidungen des Pflegers/der Pflegeperson erforderlichenfalls die gerichtliche Aufsicht einschalten kann.

Zu § 1777 – E

§ 1777 - E bietet eine neue Möglichkeit für die Bestellung eines zusätzlichen Pflegers im Sinne von §§ 1909, 1915 BGB, wenn die Vormundschaft von einem nicht berufsmäßig tätigen ehrenamtlichen Vormund geführt wird und die Bestellung eines ergänzenden gesetzlichen Vertreters zum Wohl des Mündels erforderlich ist. Dies kann der Fall sein, wenn der ehrenamtliche Vormund seine Aufgaben bei bestimmten Sorgeangelegenheiten oder einem bestimmten Kreis von Sorgeangelegenheiten nicht selbst zum Wohl des Mündels wahrnehmen kann, seine Bestellung im Übrigen aber gerade dem Wohl des Mündels dient. Beispielfhaft sei hier der Fall genannt, dass die Großmutter ehrenamtlicher Vormund werden soll, die Regelung des Umgangs mit den Eltern ihr aber Probleme bereitet. Probleme könnten sich für einen ehrenamtlichen Vormund etwa auch bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gegen die Eltern, der Beantragung von Sozialleistungen oder sonstigen Verwaltungsverfahren ergeben. Der ehrenamtliche Vormund, auch der familienfremde, der auf Probleme bei der Regelung bestimmter Sorgeangelegenheiten stößt, soll deshalb nicht schon als ungeeignet von der Vormundschaft ferngehalten werden. Voraussetzung ist, dass er im Übrigen für die Belange des Mündels etwa wegen der familiären oder einer sonstigen persönlichen Verbundenheit mit dem Mündel in besonderem Maß geeignet ist und die Regelung der fraglichen Angelegenheiten durch einen zusätzlichen Pfleger - etwa einen professionellen Vereinspfleger oder einen Amtspfleger - sinnvoll übernommen werden können.

Das Gericht kann den Pfleger bereits bei Bestellung des ehrenamtlichen Vormunds zusätzlich bestellen. Die Bereitschaft des ehrenamtlichen Vormunds zur Amtsübernahme umfasst in diesem Fall auch sein Einverständnis mit der Übertragung bestimmter Sorgeangelegenheiten auf einen zusätzlichen Pfleger. Tritt das Bedürfnis für die Bestellung eines zusätzli-

chen Pflegers erst später auf, ist auch die nachträgliche Bestellung des Pflegers möglich, wenn der Vormund zustimmt. Seine Zustimmung ist erforderlich, da ihm im Umfang der auf den Pfleger zu übertragenden Angelegenheiten die Vertretungsmacht für den Mündel entzogen wird. Anders als bei der Bestellung eines Ergänzungspflegers gemäß § 1909 Abs. 1 BGB nach einem Teilentzug der elterlichen Sorge (§ 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB) oder bei Vorliegen eines gesetzlichen Vertretungsausschlusses (§ ...- E²), soll der ehrenamtlichen Vormund mit der Übertragung (entweder von Beginn an oder nachträglich) der fraglichen Angelegenheiten auf den Pfleger einverstanden sein. Ihr Verhältnis zueinander soll von einvernehmlichem Zusammenwirken im Interesse des Mündels geprägt sein, wobei die Gesamtverantwortung für den Mündel letztlich beim Vormund liegt (§ 1793 Abs. 2 BGB - E). Ist dies nicht zu erreichen, hat das Gericht dagegen den ehrenamtlichen Vormund zu entlassen und einen anderen geeigneten Vormund zu bestellen, wenn ersterer nicht alle Angelegenheiten des Mündels besorgen kann. Das Amt des zusätzlichen Pflegers endet, wenn der Anlass seiner Bestellung entfällt (§§ 1915, 1918 Abs. 3 BGB) oder er vom Familiengericht entlassen wird (§§ 1915 BGB, 141 - E³).

§ 1777 - E ergänzt § 1909 BGB. Als Standort für das Institut des zusätzlichen Pflegers wurde bewusst das Vormundschaftsrecht gewählt, um deutlich zu machen, dass es sich bei diesem Ausnahmefall nicht um die Bestellung eines Pflegers handelt, weil der Vormund tatsächlich oder rechtlich verhindert ist (§ 1909 Abs. 1 BGB), sondern weil aus Gründen des Mündelwohls ein zusätzlicher Vertreter erforderlich ist. Diese Konstellation kann sich nur beim Einsatz eines Vormunds ergeben, der die Vormundschaft außerhalb einer Berufsausübung ehrenamtlich führt. Maßgebliche Erwägungen sind dabei, dass die Bestellung eines solchen Vormunds einerseits im besonderen Interesse des Mündels liegt, andererseits der Mündel aber bei bestimmten Angelegenheiten die Unterstützung durch einen weiteren Vertreter braucht, weil der Vormund seine Interessen insoweit nicht ausreichend wahrnehmen kann. Mit dieser Lösung soll auch das ehrenamtliche Element in der Vormundschaft insgesamt gestärkt werden, da mithilfe der Unterstützung durch einen zusätzlichen Vertreter möglicherweise auch in anderen als den beispielhaft genannten Fallkonstellationen Hürden für die nicht berufsmäßige Vormundschaft abgebaut werden können.

Bei einem beruflichen Vormund ist dagegen davon auszugehen, dass er alle anstehenden Angelegenheiten zum Wohl des Mündels regeln kann, andernfalls er mangels Eignung nicht bestellt werden dürfte oder entlassen werden müsste. Die im geltenden Recht vorgesehene Mitvormundschaft, entweder gemeinschaftlich oder getrennt nach Wirkungskreisen (§§ 1775,

² Nummerierung steht noch nicht fest.

³ §§ 141 – 143 – E sind mit Platzhaltern nummeriert, bis auch die noch einzufügenden Normen in Untertitel 2. Kapitel 3. und Untertitel 3. eingefügt sind.

1797 BGB), soll mit Ausnahme der Mitvormundschaft von Ehegatten oder Lebenspartnern künftig dagegen entfallen, vgl. § 1776 – E.

Zu § 1778 – E:

Gemäß § 1778 - E soll im Verhältnis zwischen Vormund und Pflegeperson, bei der der Mündel in der Regel lebt, die Möglichkeit eingeräumt werden, Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson zu übertragen. Bei langfristigen Pflegeverhältnissen kann durch die neue Regelung die Stellung der Pflegeperson gestärkt werden und der Mündel kann die Pflegeperson auch als Erziehungsperson mit rechtlicher Vertretungsbefugnis für seine Angelegenheiten erfahren. Auch die Pflegeperson erhält mit der Übertragung eine Stellung als Pfleger im Sinne der §§ 1909, 1915 BGB.

Die Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson auf Antrag und mit Zustimmung ist übernommen aus dem Verhältnis von Eltern und Pflegeperson (§ 1630 Abs. 3 BGB). Auch im Verhältnis zwischen Vormund und Pflegeperson steht das Einvernehmen über die Verteilung der Sorgeangelegenheiten im Vordergrund.

Die Möglichkeit, die Pflegeperson oder die Pflegeeltern selbst zum Vormund zu bestellen, wird durch die vorgeschlagene Regelung nicht ausgeschlossen. Unabhängig von dieser Regelung wird der Pflegeperson künftig ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Vormund in Alltagsangelegenheiten zu vertreten, wenn das Pflegeverhältnis für längere Zeit eingegangen wird, § 1798 Abs. 1 - E.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 1630 Abs. 3 BGB und soll auch im Verhältnis zwischen Vormund und Pflegeperson die Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson ermöglichen, wenn der Mündel seit längerer Zeit bei ihr in Familienpflege lebt und sich eine teilweise Übertragung von Sorgeangelegenheiten als seinem Wohl förderlich erweist (Nummer 1, 1. Alternative). Zusätzlich soll die Übertragung auch schon zu Beginn des Pflegeverhältnisses möglich sein (Nummer 1, 2. Alternative), wenn bereits zu diesem Zeitpunkt eine persönliche Bindung zwischen dem Mündel und der Pflegeperson besteht. Dies soll insbesondere eine angemessene Lösung bieten, wenn ein Kind wegen Sorgerechtsentzug aus der Familie herausgenommen werden muss und zu einer ihm vertrauten Person, etwa der Großmutter oder dem Onkel – aber auch eine sonstige Person aus dem sozialen Umfeld, in Familienpflege kommt, ohne dass diese selbst die Vormundschaft übernehmen

wollen oder können. Die Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson soll nicht auf die Angelegenheiten der Personensorge begrenzt sein, wiewohl diese in der Praxis den hauptsächlichen Anteil bei einer Übertragung ausmachen dürften. Bei der Beurteilung der Frage, ob die Übertragung dem Wohl des Mündels dient, ist auch der Wille des Mündels einzubeziehen (Nummer 3 und Satz 2).

Die Übertragung soll nur auf Antrag eines der Beteiligten (Pflegeperson, Vormund, Mündel, der das 14. Lebensjahr vollendet hat) sowie mit Zustimmung der anderen Beteiligten möglich sein. Das Gelingen des Zusammenwirkens von Vormund und Pflegeperson bei aufgeteilter Vertretungsmacht für den Mündel hängt ganz wesentlich davon ab, dass zwischen Vormund und Pflegeperson grundsätzlich Einvernehmen besteht. Das Einverständnis ist daher schon für die Übertragung der Sorgeangelegenheiten nötig.

Mit § 1778 - E wie mit § 1777 - E soll eine jeweils besondere Konstellation im Hinblick auf die Interessen des Mündels gefördert werden. Bei § 1777 BGB - E liegt das Augenmerk auf dem Interesse des Mündels an der Besorgung seiner Angelegenheiten durch den ihm nahestehenden Vormund. Demgegenüber steht bei § 1778 - E das Interesse des Mündels an einer auch mit Vertretungskompetenz ausgestatteten Pflegeperson im Vordergrund, die nicht selbst sein Vormund ist. In beiden Konstellationen sollen Vormund und Pfleger bzw. die Pflegeperson als Pfleger miteinander zum Besten des Mündels zusammenarbeiten, wiewohl der Vormund letztlich die Verantwortung für den Mündel trägt. Das findet seinen Ausdruck in § 1793 Abs. 2 - E, wonach der Pfleger bei Entscheidungen in seinem Zuständigkeitsbereich die Auffassung des Vormunds zu berücksichtigen hat.

Zu Absatz 3:

Zu Nummer 1:

Treten nachträglich Umstände auf, denen zufolge die Übertragung der Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson dem Wohl des Mündels widerspricht, hat das Familiengericht die Übertragung von Amts wegen aufzuheben. Ein solcher Fall wäre etwa gegeben, wenn sich die Aufteilung der Sorgeangelegenheiten zwischen Vormund und Pflegeperson aus tatsächlichen Gründen als nicht praktikabel erweist und dadurch zu Defiziten bei der Sorge für den Mündel führt oder aber die Pflegeperson die Regelung der Sorgeangelegenheiten des Mündels vernachlässigt oder nicht dem Mündelwohl entsprechend durchsetzen kann. Entsteht Streit zwischen Vormund und Pflegeperson über die Wahrnehmung der Aufgaben, kann das Familiengericht zur Schlichtung und erforderlichenfalls Übertragung der Entscheidung auf

einen Beteiligten angerufen werden (§ 1794 – E). Bei wiederkehrenden Streitigkeiten, die sich nicht ausräumen lassen, widerspräche die Übertragung der Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson ebenfalls dem Mündelwohl. Allerdings wäre in einem solchen Fall nicht nur die Eignung der Pflegeperson, sondern auch die des Vormunds in Frage zu stellen, der bei mangelnder Eignung für die Wahrnehmung der Interessen des Mündels ausgetauscht werden müsste.

Zu Nummer 2 und 3:

Die Aufhebung der Übertragung von Sorgeangelegenheiten soll auf Antrag im Einvernehmen von Vormund und Pflegeperson möglich sein, wenn sie dem Wohl des Mündels nicht widerspricht. Dies gilt entsprechend, wenn der Mündel, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, die Aufhebung wünscht.

Zu Satz 2:

Eine Zustimmung von Vormund oder Pflegeperson zur Aufhebung auf Antrag ist entbehrlich, wenn derjenige, der die Aufhebung beantragt, dafür einen wichtigen Grund hat. Für die Pflegeperson kann ein wichtiger Grund für die Rückübertragung der Sorgeverantwortung auf den Vormund etwa dann vorliegen, wenn sie sich angesichts auftretender (neuer) Probleme, die in ihren Aufgabenkreis fallen, oder aufgrund von Veränderungen in ihren persönlichen Verhältnissen überfordert fühlt. Ein weiterer Grund für die Rückübertragung kann gegeben sein, wenn zum Beispiel Pubertätsprobleme des Mündels den Umgang der Pflegeperson mit ihm erheblich erschweren. Wichtige Gründe für den Vormund, die Rückübertragung zu beantragen, dürften sich nur im Zusammenhang mit dem Mündelwohl ergeben und würden auch das Einschreiten des Familiengerichts von Amts wegen nach Nummer 1 indizieren.

Unterkapitel 2. Auswahl des Vormunds

Zu § 1779 – E:

Ist die Vormundschaft nicht einem von den Eltern Benannten (§ 1783 - E) zu übertragen, hat das Familiengericht den Vormund auszuwählen. Bislang beziehen sich die in § 1779 Abs. 2 BGB enthaltenen Auswahlkriterien auf die Auswahl einer natürlichen Person, die zum Einzelvormund bestellt werden soll. Die Entscheidung des Familiengerichts, das Jugendamt oder einen Vormundschaftsverein als Vormund zu bestellen, richtet sich dagegen nach dem gesetzlichen Subsidiaritätsprinzip. Sie sollen nur bestellt werden, wenn ein ehrenamtlicher

Einzelvormund nicht zur Verfügung steht (§§ 1791a Abs. 1 Satz 2, 1791b Abs. 1 Satz 1, 1887 BGB: Vorrang des (ehrenamtlichen) Einzelvormunds vor Vereins- und Amtsvormundschaft, sowie - weitergehend – die Subsidiarität der Amtsvormundschaft gegenüber einem Einzelvormund und dem Vormundschaftsverein, § 56 Abs. 4 SGB VIII). In der Praxis herrscht entgegen ihrer Subsidiarität die Amtsvormundschaft mit etwa 80 Prozent vor.

Entsprechend dem Reformanliegen, das System der Einzelvormundschaft unter Einschluss des Vereinsvormunds und der institutionellen Amtsvormundschaft besser in Einklang zu bringen, soll künftig einerseits auch das Jugendamt von den Regelungen zur Auswahl des Vormunds erfasst sein. Andererseits soll der bei der Auswahl weiterhin zu berücksichtigende Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds ebenfalls bei den Auswahlregelungen eingefügt werden. Hierzu sieht der Entwurf eine Aufteilung zwei Normen vor. § 1779 – E enthält den Grundsatz, dass das Familiengericht unter den vorhandenen möglichen natürlichen Personen einschließlich eines Berufs- oder Vereinsvormunds sowie unter Einschluss auch des Jugendamts als möglicher Amtsvormund denjenigen Vormund auswählt, der am besten geeignet ist, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen (§ 1779 Abs. 1 – E). Die Auswahl ist aus der Sicht der persönlichen Verhältnisse des Mündels zu treffen und soll den Willen des Mündels sowie den Willen seiner Eltern berücksichtigen, § 1779 Abs. 2 – E. § 1780 Abs. 1 – E konkretisiert die Eignungsvoraussetzungen, die eine natürliche Person für die Übernahme einer Vormundschaft erfüllen muss. Diese sollen über eine entsprechende Verweisung im SGB VIII auch bei der Auswahl des Mitarbeiters im Jugendamt, der mit den Aufgaben des Amtsvormunds betraut wird, Berücksichtigung finden. § 1780 Abs. 2 – E enthält den gesetzlichen Vorrang einer natürlichen Person, die als Vormund geeignet und bereit ist, die Vormundschaft ehrenamtlichen zu führen.

Die Benennung durch die Eltern bleibt vorrangig, wird jedoch – da in der Praxis selten – im Anschluss an die Auswahl durch das Gericht geregelt (§ 1779 Abs. 1 Satz 1 BGB, §§ 1779 Abs. 1, 1783 Abs.1 – E).

Zu Absatz 1:

Das Familiengericht soll den Vormund aussuchen, der am besten geeignet ist, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen. Sind neben dem Jugendamt – das grundsätzlich immer geeignet ist – mehrere natürliche Personen geeignet im Sinne von § 1780 Abs. 1 – E, so hat das Familiengericht die Auswahl des am besten geeigneten Vormunds unter Abwägung der gemäß Absatz 2 zu berücksichtigenden Auswahlkriterien aus dem Blickwinkel des

Mündels zu treffen. Im Einzelfall kann auch das Jugendamt gegenüber einem Vereins- oder beruflichen oder ehrenamtlichen Einzelvormund der bessere Vormund sein.

Ist ein geeigneter Einzelvormund vorhanden, der bereit ist, die Vormundschaft aus ehrenamtlichem Engagement zu übernehmen, ist das Familiengericht an dessen Vorrang gemäß § 1780 Abs. 2 – E gebunden, es sei denn aus der Zusammenschau mit den Auswahlkriterien nach Absatz 2 ergäbe sich ein abweichendes Ergebnis. Das liegt indes nicht nahe, da ein geeigneter ehrenamtlicher Vormund am ehesten auch die Auswahlvoraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen dürfte. Der Vorrang des ehrenamtlichen Einzelvormunds hätte dagegen zurückzutreten, wenn der Mündel und seine Lebensverhältnisse eine professionelle Aufgabenwahrnehmung verlangen, damit die Vormundschaft so geführt wird, wie es das Wohl des Mündels erfordert. In einem solchen Fall würde die Auswahl der als ehrenamtlicher Vormund bereitstehenden Person aber bereits an ihrer mangelnden Eignung nach § 1780 Abs. 1 – E scheitern. Ist sie nicht geeignet, die Vormundschaft so zu führen, wie es das Wohl des Mündels erfordert, entfällt auch ihr Vorrang gemäß § 1780 Abs. 2 – E.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 gibt wie bisher § 1779 Abs. 2 Satz 2 BGB Auswahlkriterien aus Sicht des Mündels und seiner Familie vor, wenn mehrere zum Vormund geeignete Personen neben dem Jugendamt zur Verfügung stehen.

Bei den zu berücksichtigenden Umständen stehen an erster Stelle die persönlichen Belange des Mündels (Nummer 1). Auch hierdurch wird die Subjektstellung des Mündels hervorgehoben. Allem voran ist der Wille des Mündels bei der Auswahl des Vormunds zu berücksichtigen, den das Familiengericht gemäß dem Entwicklungsstand des Mündels zu ermitteln hat. Dies kann insbesondere dann Probleme bereiten, wenn der Mündel die Vormundschaft und die Bestellung eines Vormunds etwa nach dem Entzug der elterlichen Sorge und der Herausnahme aus der Familie grundsätzlich ablehnt. Gleichwohl ist hier eine behutsame Kommunikation mit dem Mündel erforderlich, die am Ende dem Mündel eine Möglichkeit zur Akzeptanz der Situation eröffnen soll. Ist dies nicht schon bei Anordnung der Vormundschaft möglich, bietet sich auch für diesen Fall die Bestellung des Jugendamts oder eines Vormundschaftsvereins als vorläufiger Vormund gemäß § 1782 - E an, um mit mehr Zeit einen geeigneten Vormund zu finden. Die Bezugnahme auf die familiären Beziehungen, die persönlichen Bindungen und das religiöse Bekenntnis des Mündels entspricht dem geltenden § 1779 Abs. 2 BGB. Neu hinzugekommen ist die Bezugnahme auf den kulturellen Hintergrund. Bei Mündeln mit Migrationshintergrund soll bei der Auswahl des Vormunds nach Mög-

lichkeit auch auf die im Zusammenhang mit dem kulturellen Hintergrund bestehenden Besonderheiten Rücksicht genommen werden.

Nummer 2 übernimmt in Bezug auf die Eltern § 1779 Abs. 2 BGB. Dabei wird entsprechend §§ 677, 678 BGB auf den wirklichen oder den mutmaßlichen Willen abgestellt. Auch der in einer Vorsorgevollmacht niedergelegte Wille der Eltern in Bezug auf einen Vormund ist zu berücksichtigen, falls der Vorsorgefall eingetreten sein sollte.

Nummer 3 stellt ergänzend allgemein auf die Lebensumstände des Mündels ab. Auch die sonstigen Lebensumstände des Mündels sollen bei der Auswahl bedacht werden, so etwa wo der Mündel untergebracht ist und seinen derzeitigen Lebensmittelpunkt hat.

Zu § 1780 - E:

§ 1780 – E konkretisiert die Eignungsvoraussetzungen, die eine natürliche Person, die zum Vormund bestellt werden soll, erfüllen muss. Sie knüpfen an die Voraussetzungen nach § 1779 Abs. 2 Satz 1 BGB an, erweitern diese jedoch.

Für das Jugendamt gelten die Eignungsvoraussetzungen nur mittelbar. Das Jugendamt führt die Vormundschaft zwar aufgrund gerichtlicher Anordnung, nimmt diese Aufgabe aber zugleich als staatliche Pflichtaufgabe (§ 55 SGB VIII) wahr. Seine Eignung ist als gegeben zu erachten. Da es die Aufgaben der Vormundschaft einzelnen seiner Beamten oder Angestellten überträgt, sollen die Eignungskriterien § 1780 Abs. 1 – E für die Auswahl des Mitarbeiters, der im Einzelfall mit den Aufgaben des Amtsvormunds betraut wird (§ 55 Abs. 2 SGB VIII), entsprechend anwendbar sein.

Zu Absatz 1:

§ 1780 Abs. 1 – E bindet die Auswahl des Familiengerichts ausdrücklich an die Eignung des Vormunds, die Vormundschaft so zu führen, wie es das Wohl des Mündels erfordert. Damit steht der Mündel auch bei den persönlichen Eignungskriterien im Vordergrund der Prüfung.

Ob der Vormund geeignet ist, seine Aufgaben so wahrzunehmen, wie es das Wohl des Mündels erfordert, richtet sich zu allererst nach den nunmehr konkretisierten Vorschriften zur Führung der Vormundschaft, die unter der Maßgabe der ihnen vorangestellten Rechte des Mündels stehen. An erster Stelle steht das Recht des Mündels auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persön-

lichkeit, § 1789 Nr. 1 - E. Die Eignung des Vormunds ist daran zu messen, ob er diesem Recht des Mündels im Rahmen seiner vormundschaftlichen Sorge für die Person und das Vermögen des Mündels, §§ 1790 ff - E, gerecht werden kann.

Die Sorge des Vormunds für die Pflege und die Erziehung des Mündels verlangt nicht, dass er sie im Alltag selbst erbringen muss, indem er den Mündel in seinen Haushalt aufnimmt (§ 1792 - E). Ein solcher Vormund mag zwar in besonderem Maße für die Vormundschaft geeignet sein. In der Praxis ist er jedoch die Ausnahme. Im Regelfall sorgt der Vormund für den Aufenthalt des Mündels bei einer Pflegeperson oder in einer Einrichtung. Auch in diesem Fall ist der Vormund für die Personensorge verantwortlich und hat die Pflege und die Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten (§ 1796 Abs. 1 - E). Im Fall der Fremdunterbringung des Mündels muss der Vormund daher geeignet sein, dafür zu sorgen, dass der Mündel die tägliche Pflege und Erziehung von geeigneten Personen in einer ihm gemäßen Umgebung erfährt. Der Vormund muss geeignet sein, die für die Entwicklung des Mündels bedeutsamen Entscheidungen, darunter auch die Entscheidung über den Aufenthalt des Mündels, unabhängig in dessen Interesse zu treffen und den Mündel an diesen Entscheidungen im persönlichen Kontakt mit ihm zu beteiligen (§§ 1789, 1791 - E). Diese allgemeinen Eignungsvoraussetzungen muss der Vormund auch aufweisen, soweit Vermögensangelegenheiten des Mündels zu besorgen sind.

Für die Wahrnehmung der vormundschaftlichen Aufgaben muss der Vormund sowohl nach seinen Kenntnissen und Erfahrungen (Nummer 1.) als auch nach seinen persönlichen Eigenschaften geeignet sein (Nummer 2).

Nummer 3 übernimmt § 1779 Abs. 1 BGB. Die persönlichen Verhältnisse und die Vermögenslage der Person, die zum Vormund bestellt werden soll, sind insbesondere bei einer als nicht berufsmäßig tätiger Vormund zu bestellenden Privatperson zu berücksichtigen (§ 1775 Abs. 1 Nr. 1 - E). Aber auch der berufliche Einzelvormund und der Vereinsvormund sollen von ihren persönlichen Voraussetzungen her geeignet sein. Hinweise auf Insolvenz oder sexuellen Missbrauch sollten beispielsweise nicht vorliegen.

Schließlich gehört gemäß Nummer 4 zur Eignung des Vormunds, dass er fähig und bereit ist, mit den anderen an der Erziehung des Mündels beteiligten Personen zusammenzuarbeiten. Er muss insbesondere in der Lage sein, einen dem Mündelwohl dienlichen Kontakt zu den die Erziehung im Alltag leistenden Pflegepersonen zu halten, der auch die Belange der Pflegeperson berücksichtigt (§ 1797 Abs. 1 - E). Kooperationsfähigkeit ist schließlich auch dann erforderlich, wenn Sorgeangelegenheiten zwischen dem Vormund und einem zusätzlichen

Pfleger oder zwischen dem Vormund und einem Pfleger aufgeteilt sind (§§ 1777, 1778, 1793 Abs. 2 - E).

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält den Vorrang des ehrenamtlich tätigen Vormunds vor den beruflichen Vormündern, vorausgesetzt die auszuwählende Person ist zur Übernahme der Vormundschaft für den betroffenen Mündels gemäß Absatz 1 geeignet. Ihre Eignung ist auch dann zu bejahen, wenn ein zusätzlicher Pfleger nach § 1777 – E bestellt werden muss. Unabhängig von der persönlichen Eignung im Einzelfall ist der nicht berufsmäßig tätige Vormund vorzugswürdig, da er gegenüber einem beruflichen Vormund mehr Zeit, Engagement und persönliche Zuwendung für den Mündel aufbringen kann. Aufgrund seiner Motivationslage ist von einem solchen Vormund am ehesten eine familiär geprägte persönliche Beziehung zum Mündel zu erwarten. Bei dem Vorrang handelt es sich insoweit um eine von der Person und ihren Fähigkeiten zur Aufgabenwahrnehmung unabhängige Wertentscheidung des Gesetzgebers, wonach der nicht beruflichen Aufgabenwahrnehmung der Vorzug vor beruflicher Aufgabenwahrnehmung gegeben wird. Vor dem Hintergrund der nationalen Engagementstrategie der Bundesregierung soll die Vorschrift auch Appellfunktion haben: Die besondere Bedeutung der aus bürgerschaftlichem Engagement übernommenen Einzelvormundschaft soll hervorgehoben werden und Anlass zur institutionellen Unterstützung durch Jugendamt und Vereine geben. Für das Jugendamt und das Familiengericht folgt daraus, dass vor der Auswahl und Bestellung des Vormunds auch entsprechende Ermittlungen zu den Möglichkeiten, einen ehrenamtlichen Vormund einzusetzen, stattgefunden haben müssen.

Zu § 1781 – E

Die Vorschrift regelt Besonderheiten der beruflichen Vormundschaft und der Amtsvormundschaft.

Zu Absatz 1:

Bei Bestellung eines Berufsvormunds (§ 1775 Abs. 1 Nr. 2 - E) oder eines Vereinsvormunds (§ 1775 Abs. 1 Nr. 3 - E) hat das Familiengericht auch darauf zu achten, dass der Vormund ausreichend Zeit hat, sich um die Belange des Mündels angemessen zu kümmern. Die bestehende Inanspruchnahme des künftigen Vormunds durch schon übernommene Vormundschaften und Pflugschaften ist daher in die Eignungsprüfung einzubeziehen. Die in die Auswahl genommene Person ist dem Familiengericht hierüber zur Auskunft verpflichtet.

Zu Absatz 2:

Soll das Jugendamt zum Vormund bestellt werden, hat es den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin, dem oder der es die Aufgaben des Amtsvormunds übertragen wird, in entsprechender Anwendung von §§ 1779, 1780 - E auszuwählen, § 55 Abs. 2 SGB VIII - E. Die getroffene Auswahl hat es vor seiner Bestellung dem Familiengericht mitzuteilen.

Zu § 1782 – E

Die Auswahl des geeigneten Vormunds ist Aufgabe des Familiengerichts. Hierbei ist das Gericht nicht auf sich allein gestellt, sondern wird vom Jugendamt unterstützt, das verpflichtet ist, dem Gericht nach geltendem Recht Personen und Vereine (nach dem Entwurf künftig Vereinsvormünder) vorzuschlagen, die sich im Einzelfall zum Vormund eignen, § 53 Abs. 1 SGB VIII. Die derzeitige Praxis ist nicht selten dadurch gekennzeichnet, dass einerseits die Familiengerichte die Auswahl des Vormunds für eine Angelegenheit des Jugendamts halten und dessen Empfehlung ungeprüft folgen oder sogar das Jugendamt bestellen, ohne eine Empfehlung abzuwarten. Sie ist andererseits dadurch geprägt, dass Jugendämter häufig keine oder noch keine geeigneten Strukturen aufgebaut haben, um Einzelvormünder anzuwerben, auszubilden und zu begleiten, und infolgedessen der Amtsvormundschaft den Vorzug geben und sich selbst als Vormund vorschlagen. Das Ergebnis schlägt sich in einem Anteil von ca. 80 Prozent Amtsvormundschaften nieder. Es wird nicht verkannt, dass Einzelvormünder oder Vormundschaftsvereine sich nicht überall und nicht für jeden Einzelfall anbieten und Rekrutierung und Begleitung von ehrenamtlichen Vormündern mehr Personaleinsatz und die entsprechenden Finanzmittel erfordern. In vielen Fällen kann ein solcher Vormund gleichwohl aufgrund seiner anderen Motivationslage Vorteile insbesondere für den Mündel mit sich bringen. Ein besonderer Vorteil ergibt sich auch, wenn er seinen Mündel über die Schwelle der Volljährigkeit hinaus auch nach dem Ende der Vormundschaft weiterbegleitet. Es lohnt sich daher, alle Ressourcen für die Vormundschaft nutzbar zu machen, seien es ehrenamtliche Vormünder, Berufsvormünder oder Vereinsvormünder. Die sorgfältige Auswahl des am besten geeigneten Vormundes kann sehr positive Folgen haben: Kann ein Vormund z.B. durch ein gemeinsames Hobby wie Fußball einen ansonsten schwer ansprechbaren Mündel erreichen, besteht eine bessere Chance, dass sich insgesamt eine positive Beziehung zwischen Mündel und Vormund entwickelt. Damit lassen sich auch negative Entwicklungen des Mündels erkennen und bekämpfen.

Mit der Bestellung des Jugendamts oder eines Vormundschaftsvereins als vorläufigem Vormund gemäß § 1782 – E erhält das Familiengericht die Möglichkeit, die Suche nach einem für den Mündel geeigneten Vormund zu veranlassen oder fortsetzen zu lassen, wenn im Zeitpunkt der Anordnung der Vormundschaft entweder noch keine Gelegenheit bestanden hatte, etwa auch das persönliche Umfeld des Mündels zu ermitteln, oder wenn das Gericht die bisherigen Bemühungen des Jugendamts zur Ermittlung des geeigneten Vormunds nicht für ausreichend hält. Flankierend erhält das Jugendamt die Pflicht, seine Empfehlung, wer zum Vormund bestellt werden sollte, mit einem Bericht zu versehen, welche Ermittlungen es hierzu angestellt hat, § 53 Abs. 1 SGB VIII – E. Mit § 1782 – E und § 53 Abs. 1 SGB VIII – E soll für das Familiengericht wie für das Jugendamt der Blick für die Verantwortung geschärft werden, die mit der Auswahl des Vormunds verbunden ist. Der beobachtete Automatismus, wonach das Familiengericht mit der Anordnung der Vormundschaft ungeprüft das Jugendamt zum Amtsvormund bestellt, soll damit durchbrochen werden. Ziel ist, dass der Mündel auf Dauer den Vormund erhält, der unter den gegebenen Umständen seinem Wohl am besten dient. Nachteile eines vorgeschalteten vorläufigen Vormunds ergeben sich insbesondere aus dem damit möglicherweise für den Mündel verbundenen Kontinuitätsabbruch in einer ohnehin instabilen Lebensphase. Außerdem müssen gegebenenfalls schon wichtige Entscheidungen getroffen werden, die den späteren Vormund binden. Diese Nachteile überwiegen aber nicht die Vorteile, die mit der Auswahl des richtigen Vormunds für den Mündel verbunden sind.

Zu Absatz 1:

Zu Satz 1 1. Alternative:

Sind im Zeitpunkt der Anordnung der Vormundschaft noch Ermittlungen erforderlich, wer als Vormund für den Mündel im Hinblick auf dessen Bedürfnisse im konkreten Einzelfall am besten geeignet ist (§ 1779 Abs. 1 - E), bestellt das Gericht das Jugendamt oder einen Vormundschaftsverein, wenn dieser hierzu bereit ist, zum vorläufigen Vormund. Bei den Ermittlungen, die während der Amtszeit des vorläufigen Vormunds noch anzustellen sind, sind insbesondere auch das persönliche Umfeld des Mündels sowie die personellen Ressourcen für eine Einzelvormundschaft vor Ort zu berücksichtigen. Ferner ist der Mündel an der Auswahl zu beteiligen. Nicht nur das Jugendamt, sondern auch ein Vormundschaftsverein kann zum vorläufigen Vormund bestellt werden, wenn er sein Einverständnis erklärt. Die Bestellung des Vormundschaftsvereins wird sich insbesondere anbieten, wenn er Mitglieder hat, die als ehrenamtlicher Vormund bestellt werden können, oder er sonst Privatpersonen als Vormund anwirbt, schult und berät (§ 54 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII). Die Bestellung eines vorläu-

figen Vormunds kann sich unter Umständen selbst dann anbieten, wenn das Jugendamt oder ein Vereinsvormund bestellt werden sollen, aber noch nicht geklärt ist, welcher Mitarbeiter für die Übernahme der Vormundschaft geeignet ist. Dies dürfte beim Jugendamt dann der Fall sein, wenn die Amtsvormundschaftsabteilung aus der vorhergehenden Fallbefassung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst noch keine oder nur eine rudimentäre Fallkenntnis erhalten hat. Entsprechend liegt der Fall, wenn ein Vormundschaftsverein erst bei Anordnung der Vormundschaft angefragt wird und noch keine Fallkenntnis hat.

Hat das Familiengericht bereits im Zeitpunkt der Anordnung der Vormundschaft die erforderlichen Erkenntnisse und konnte der Mündel zur Auswahl des Vormunds beteiligt werden, soll der Vormund sofort bestellt werden. Dieser Fall kann eintreten, wenn das Jugendamt im Rahmen seiner vorhergehenden Fallbefassung dem Gericht schon einen begründeten Vorschlag, wer für die Führung der Vormundschaft geeignet ist, unterbreiten kann und das Gericht dem folgen will. Auch kann das Gericht unter Umständen im Rahmen des Sorgerechtsentzugsverfahrens schon selbst Erkenntnisse über einen geeigneten Vormund erlangt haben. Die Bestellung des Jugendamts oder eines Vormundschaftsvereins als vorläufiger Vormund ist dann nicht erforderlich und entfällt. Es hängt von den tatsächlichen Umständen bei der Auswahl des Vormunds im jeweiligen Einzelfall ab, ob der geeignete Vormund bestellt werden kann oder zunächst ein vorläufiger Vormund zu bestellen ist. Eine gesetzliche Anordnung von Regel und Ausnahme bei der Frage der Bestellung eines vorläufigen oder endgültigen Vormunds ist daher nicht angezeigt. Eine verantwortliche Handhabung liegt vielmehr in den Händen der dem Wohl des Mündels verpflichteten Familiengerichte und den zur Unterstützung des Familiengerichts berufenen Jugendämtern und Vormundschaftsvereinen vor Ort.

Zu Satz 1 2. Alternative:

Ein vorläufiger Vormund kann auch bestellt werden, wenn der Bestellung des geeigneten Vormunds ein vorübergehendes Hindernis entgegensteht. Dies kann etwa der Fall sein, wenn eine als Vormund geeignete Person zum Zeitpunkt der Anordnung der Vormundschaft noch nicht zur Verfügung steht oder erforderliche Papiere - etwa ein Führungszeugnis - noch fehlen. Bisher fand § 1790 BGB, wonach ein Vormund unter dem Vorbehalt seiner Entlassung bestellt werden kann, wenn ein bestimmtes Ereignis eintritt oder nicht eintritt, für solche Fälle Anwendung. Diese Vorschrift soll künftig entfallen. Auch § 1909 Abs. 3 BGB, der die Anordnung der Pflegschaft vorsieht, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung der Vormundschaft vorliegen, ein Vormund aber noch nicht bestellt ist, soll künftig ebenfalls entfallen. Die Vorschrift zielt darauf, dass eine Angelegenheit zu erledigen ist, noch bevor mit der

Bestellung des Vormunds, der Hindernisse entgegenstehen können, zu rechnen ist. Sie hat zu keiner nennenswerten Anwendung in der Praxis geführt. Auch für diese Fälle bietet die Bestellung des vorläufigen Vormunds eine gute Lösung, zumal der vorläufige Vormund anders als der sogenannte Überbrückungspfleger während der Überbrückungszeit die umfassende Sorge für den Mündel hat.

Zu Satz 2:

Jugendamt und Vormundschaftsverein haben dem Familiengericht mitzuteilen, welchem ihrer Mitarbeiter sie die Aufgaben des vorläufigen Vormunds übertragen haben, damit sichergestellt ist, dass auch in dieser Zeit eine bestimmte Person für den Mündel die Verantwortung trägt. Davon zu unterscheiden sind die Personen im Jugendamt oder im Verein, die im Weiteren die Suche nach dem geeigneten Vormund vornehmen. Dies ist grundsätzlich nicht Aufgabe des mit den Aufgaben des vorläufigen Vormunds betrauten Mitarbeiters.

Zu Absatz 2:

Die Bestellung als vorläufiger Vormund ist auf drei Monate befristet. Das Familiengericht soll in dieser Zeit mit Unterstützung des Jugendamts oder auch eines Vormundschaftsvereins nach dem geeigneten Vormund suchen und diesen innerhalb der Frist auch bestellen. Auch ein Mitarbeiter des Jugendamts oder eines Vormundschaftsvereins kann sich als der für den Mündel geeignete Vormund herausstellen. Waren das Jugendamt oder der Verein zuvor vorläufiger Vormund, sind das Jugendamt oder der Vereinsvormund dann ebenfalls im Wege eines weiteren gerichtlichen Beschlusses zum (endgültigen) Vormund zu bestellen, was Satz 2 klarstellt.

Der Vormundschaftsverein kann künftig nicht mehr als (endgültiger) Vormund bestellt werden. Hier soll das Gericht vielmehr den Vereinsmitarbeiter in Person als Vereinsvormund bestellen (vgl. § 1775 Abs. 1 Nr. 3 – E).

Zu Absatz 3:

Das Amt des vorläufigen Vormunds endet von Gesetzes wegen mit der Bestellung des Vormunds.

Zu § 1783 – E

§ 1783 - E regelt das Benennungsrecht der Eltern. Er übernimmt §§ 1776, 1777 BGB und integriert zugleich § 1782 BGB. Das Jugendamt kann nicht benannt oder ausgeschlossen werden, da es keine natürliche Person ist. Die bisherige Rechtslage (vgl. § 1791b Abs. 1 Satz 2 BGB) bleibt erhalten. Ein Vereinsmitarbeiter kann künftig in Person als Vereinsvormund benannt werden, die Benennung des Vormundschaftsvereins als Vormund ist nicht mehr möglich, da dieser nur noch vorläufiger Vormund sein kann (§§ 1775, 1782 - E). Dass die von den Eltern benannte Person zum Vormund berufen ist, § 1776 Abs. 1 BGB, wird nicht mehr ausdrücklich geregelt, sondern ergibt sich aus dem Zusammenhang mit § 1779 Abs. 1 Satz 1 – E.

Die Vorschriften zur Benennung des Vormunds durch die Eltern werden anders als bisher hinter den Vorschriften zur Auswahl des Vormunds durch das Gericht eingefügt, da ihre Bedeutung in der Praxis nur gering ist. Das Benennungsrecht der Eltern durch letztwillige Verfügung soll aber als Ausfluss des Elternrechts gemäß Art. 6 des Grundgesetzes erhalten bleiben. Daneben besteht für Eltern aber auch die Möglichkeit, den von ihnen gewünschten Vormund schriftlich festzuhalten, etwa im Rahmen einer Vorsorgevollmacht für den Fall, dass sie selbst krankheitsbedingt die elterliche Sorge nicht mehr wahrnehmen können.

Zu Absatz 1:

Satz 1 erstreckt die Wahl auch auf Ehegatten oder Lebenspartner als gemeinschaftliche Vormünder. Satz 2 entspricht § 1777 Abs. 2 BGB und erstreckt das vorgeburtliche Benennungsrecht auch auf die werdende Mutter. Denkbar ist der seltene Fall, dass die Mutter vor der Geburt verstirbt, das Kind aber noch lebend zur Welt kommt und der Vater ebenfalls entweder zeitnah oder später verstirbt. Auch die werdende Mutter soll für diesen Fall testamentarisch regeln können, wer Vormund werden soll.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 übernimmt § 1776 Abs. 2 BGB.

Zu § 1784 – E

§ 1784 - E regelt das Übergehen der von den Eltern benannten Person und führt dazu mit Modifikationen § 1779 Abs. 1 und § 1778 BGB zusammen. Wie bisher ist die von den Eltern

benannte Person zum Vormund zu bestellen, wenn nicht insbesondere Gründe des Mündelwohls gegen ihre Eignung als Vormund sprechen. Einzelne Tatbestandsvoraussetzungen werden vereinfacht und die Nummerierung der geltenden Fassung des § 1778 Abs. 1 BGB umgestellt. § 1778 Abs. 4 BGB entfällt, da die bisherige Mitvormundschaft durch den zusätzlichen Pfleger mit Einverständnis des ehrenamtlichen Vormunds, § 1777 – E, ersetzt wird.

Zu Absatz 1:

Zu Nummer 1:

Nummer 1 entspricht § 1778 Abs. 1 Nr. 1 BGB. Eine Änderung ist dadurch bedingt, dass § 1781 Nr. 2 BGB („Zum Vormund soll nicht bestellt werden, für den ein Betreuer bestellt ist“) gemäß § 1785 Abs. 2 Nr. 2 – E (nur bei Betreuung für alle Aufgabenkreise oder Einwilligungsvorbehalt) eingeschränkt wird.

Zu Nummer 2 (bisher Nummer 4):

Die benannte Person soll dann nicht zum Vormund bestellt werden, wenn ihre Bestellung dem Mündelwohl widersprechen würde. Die Schwelle der bisher erforderlichen Gefährdung des Mündelwohls soll damit abgesenkt werden.

Zu Nummer 3 (bisher Nummer 5):

Der ausdrückliche Hinweis auf die Unbeachtlichkeit des Widerspruchs bei Geschäftsunfähigkeit des Mündels, der das 14. Lebensjahr vollendet hat (§ 1778 Abs. 1 Nr. 5 BGB), ist entbehrlich (§ 104 BGB).

Zu Nummer 4 (bisher Nummer 2):

Es wird klargestellt, dass die Verhinderung rechtlicher oder tatsächlicher Natur sein kann. Sollte ein Mitarbeiter eines Vormundschaftsvereins Benannter sein, würde eine fehlende Einwilligung des Vereins ein rechtliches Hindernis für seine Bestellung als Vereinsvormund darstellen.

Zu Nummer 5 (bisher Nummer 3):

Die bisherige Tatbestandsvoraussetzung der Verzögerung der Übernahme durch den Benannten wird nunmehr durch die Mitteilung der Bereitschaft zur Übernahme innerhalb einer Frist von 4 Wochen ersetzt. Hierdurch soll der Tatbestand vereinfacht werden.

Zu Absatz 2:

Vor der benannten Person darf wie bisher der Ehegatte eines minderjährigen Ehegatten zum Vormund bestellt werden.

Zu Absatz 3:

Die Tatbestandsvoraussetzung der vorübergehenden Verhinderung wird durch eine Frist von sechs Monaten ersetzt, in der die benannte Person beantragen kann, anstelle des bereits bestellten Vormunds zum Vormund bestellt zu werden. Dies soll eine problemlose Rechtsanwendung ermöglichen, die dem, was nach der geltenden Regelung als vorübergehend zu erachten ist, einen klaren zeitlichen Rahmen gibt. Voraussetzung ist weiter, dass ihre Bestellung anstelle des bisherigen Vormunds nicht dem Wohl des Mündels widerspricht und der Mündel, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, der Entlassung nicht widerspricht.

Zu § 1785 – E:

§ 1785 - E übernimmt im Wesentlichen §§ 1780, 1781, 1782 Abs. 1 Satz 1 BGB und entspricht mit einer Änderung der bisherigen Rechtslage.

Zu Absatz 1:

Geschäftsunfähigkeit des Vormunds führt zur Unwirksamkeit der Bestellung und entspricht § 1780 BGB. Wird der Vormund nach wirksamer Bestellung geschäftsunfähig, ist er zu entlassen (§ 141 Abs. 1 Nr. 4 - E).

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält als Soll-Bestimmung lediglich Entlassungsgründe.

Zu Nummer 1:

Nummer 1 entspricht § 1781 Nr. 1 BGB.

Zu Nummer 2:

Nicht jeder Fall einer Betreuerbestellung soll dazu führen, dass der Betreute von der Übernahme einer Vormundschaft ausgeschlossen wird. Vielmehr soll dies künftig nur dann gelten, wenn die Betreuung alle Angelegenheiten umfasst oder aber ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet ist, da er dann als gesetzlicher Vertreter nicht mehr in Betracht kommt. In allen anderen Fällen wird das Familiengericht im Einzelfall zu prüfen haben, inwieweit der Betreute zur Übernahme der Vormundschaft geeignet ist.

Zu Nummer 3:

Nummer 3 entspricht § 1782 BGB.

Zu Nummer 4:

§ 1791a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BGB wird ebenfalls in § 1785 - E integriert und der Ausschluss wegen Interessenkollision, der sich bisher nur auf Mitarbeiter von Vormundschaftsvereinen bezieht, in Anlehnung an die Formulierung in § 1897 Abs. 3 BGB verallgemeinert. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich daraus, dass - abgesehen von der vorläufigen Vormundschaft des Vormundschaftsvereins - der Mitarbeiter des Vormundschaftsvereins und nicht der Verein selbst künftig als Vormund bestellt wird. War § 1791a Abs. 3 Satz 1 BGB bisher eine bei der Auswahl des Mitarbeiters, dem die Aufgaben der Vormundschaft übertragen werden sollen, zu beachtende Pflichtvorschrift für den Verein, gilt § 1785 Abs. 2 Nummer 4 - E künftig unmittelbar für die Bestellung des Vereinsmitarbeiters als Vormund. Die Nichtbeachtung soll ebenfalls kein Nichtigkeitsgrund, sondern lediglich ein Entlassungsgrund sein, auch wenn die entsprechende Anwendung von § 1791a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 im Betreuungsrecht (§ 1908i Abs. 1 Satz 1 BGB) bisher einen absoluten Ausschlussgrund bildet, der in der Rechtsprechung jedoch nicht unumstritten ist.

Zu § 1786 – E

§ 1786 - E behält die Pflicht zur Übernahme des Ehrenamtes „Vormund“ bei. Sie richtet sich wie bisher an den vom Familiengericht ausgewählten Einzelvormund. Im Vordergrund soll

künftig aber die Bereitschaft des Vormunds zur Übernahme des Amtes stehen, da nur so von einer Amtsführung zum Wohl des Mündels ausgegangen werden kann. Auf die bisherigen Vorschriften zu Ablehnungsrechten (§ 1786 BGB) und den Folgen der unberechtigten Ablehnung der Übernahme des Vormundschaftsamts einschließlich der Festsetzung von Zwangsgeld (§§ 1787, 1788 BGB) soll daher künftig verzichtet werden. In der Praxis haben sie insgesamt keine Bedeutung erlangt.

Auch § 1784 BGB wird damit entbehrlich. Soweit Beamte oder Bedienstete der Religionsgemeinschaften für die Übernahme des Vormundschaftsamts eine besondere Erlaubnis ihres Dienstherrn benötigen, können sie dies vorab klären und dies bei der Erklärung ihrer Bereitschaft berücksichtigen. Dies gilt z.B. für Soldaten, die die Genehmigung ihres Disziplinarvorgesetzten gemäß der differenzierten Regelung des § 21 Soldatengesetz benötigen.

Kapitel 2. Gesetzliche Vormundschaft

Zu § 1787 – E

§ 1787 - E übernimmt § 1791c Abs. 1 BGB mit geringfügigen redaktionellen Änderungen. § 1791c Abs. 2 BGB entfällt, da er auf dem am 1. Juli 1998 außer Kraft getretenen § 1709 BGB beruhte und durch die Einführung der Beistandschaft nach § 1712 BGB überflüssig geworden ist. § 1791c Abs. 3 BGB erhält einen neuen Standort in § ...⁴ FamFG.

Zu § 1788 – E

Gemäß § 1788 - E soll das Jugendamt auch in Fällen der vertraulichen Geburt mit der Geburt des Kindes gesetzlicher Amtsvormund werden. Damit hat das Kind bereits einen Vormund, soweit es um die Auswahl von Adoptiveltern geht.

Untertitel 2. Führung der Vormundschaft

Kapitel 1. Allgemeine Vorschriften

Zu § 1789 – E

Die Regelung konkretisiert die Rechte des Mündels in der Vormundschaft.

⁴ Standort steht noch nicht fest.

Bisher ergibt sich das Erziehungsrecht des Mündels nur mittelbar aus der Verweisung auf das elterliche Sorgerecht (§ 1800 Satz 1, §§ 1631 bis 1633 BGB). Im Eltern – Kind – Verhältnis ist dem Kind das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung eingeräumt, das Gesetz enthält sich mit Blick auf das verfassungsrechtlich geschützte Elternrecht aber sonstiger Vorgaben. Im Vormundschaftsrecht, wo ein gerichtlich bestellter Dritter die Sorge für den Mündel trägt, ist es angebracht, im Interesse des Mündels das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung unter Übernahme der Erziehungsziele gemäß § 1 Abs. 1 SGB VIII, nämlich der Ausformung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, näher zu bestimmen, Nummer 1. Hierin spiegelt sich zugleich die Erziehungspflicht gemäß § 1626 Abs. 2 Satz 1 BGB wider.

Nummer 2 überträgt § 1631 Abs. 2 BGB in das Vormundschaftsrecht und erweitert das Gebot der Gewaltfreiheit ausdrücklich auch auf den Bereich der Pflege. Für das Gebot der Gewaltfreiheit gilt ein strengerer Maßstab als im Kindschaftsrecht, da Mündel im Verhältnis zu Kindern in der Herkunftsfamilie einen besonderen Schutzbedarf haben. Dieser besteht auch in der Pflege.

Außerdem werden spezifisch vormundschaftsbezogene Rechte des Mündels benannt, nämlich das Recht auf persönlichen Kontakt mit dem Vormund (Nummer 3) und das Recht des Mündels auf Achtung seines Willens, seiner persönlichen Bindungen, seines religiösen Bekenntnisses und kulturellen Hintergrunds (Nummer 4). Der Begriff „Achtung“ ist dabei nicht im Sinne eines obersten Gebotes, sondern im Sinne von „beachten“ und „respektieren“ zu verstehen. Dass einem Kind eine solche Achtung entgegengebracht wird, ist im Prinzip selbstverständlich. Doch gerade Kinder, die aufgrund eines Sorgerechtsentzugs der Eltern einen Vormund erhalten, haben bisher nicht im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit ihrer Eltern gestanden. Aufgrund ihrer oftmals negativen Erfahrungen im sozialen Umgang bedürfen sie daher des besonderen „Hinhörens“ und „Ernstnehmens“, wenn es um die Äußerung ihrer Wünsche und ihres Willens geht, was mit der Vorschrift nochmals hervorgehoben werden soll.

Das Recht auf Beteiligung des Mündels an den ihn betreffenden Angelegenheiten (Nummer 5) ist an aus dem Gebot gemäß § 1626 Abs. 2 Satz 2 BGB abgeleitet, wonach die Eltern Fragen der elterlichen Sorge mit dem Kind besprechen und Einvernehmen anstreben sollen. Das Recht auf Beteiligung korrespondiert mit der Pflicht des Vormunds gemäß § 1791 Abs. 2 Satz 2 – E. Über die allgemeine Besprechungspflicht hinaus soll der Vormund den Mündel auch in die Entscheidungssituation einbeziehen, soweit dies nach seiner Entwicklung angezeigt ist. Damit soll vermieden werden, dass „über seinen Kopf hinweg“ entschieden wird.

Mit den Regelungen soll die Subjektstellung des Mündels in der Vormundschaft hervor- gehoben und besser zur Geltung gebracht werden. Darüber hinaus ergibt sich die Subjekt- stellung des Mündels indirekt aus den zu konkretisierenden Pflichten des Vormunds in der Amtsführung allgemein und in der Personensorge. Auch bei der Auswahl des Vormunds und im Rahmen seiner Aufsicht soll das Familiengericht den Willen des Mündels einbeziehen.

Zu § 1790 – E:

§ 1790 Abs. 1 – E entspricht § 1793 Abs. 1 Satz 1 BGB und integriert die Regelung des § 1794 BGB. Auch in den Fällen von § 1777 – E (Sorgeangelegenheiten werden auf einen zusätzlichen Pfleger übertragen) und § 1778 – E (Sorgeangelegenheiten werden auf die Pflegeperson als Pfleger übertragen) geht im Umfang der Übertragung die Zuständigkeit für Sorgeangelegenheiten auf den zusätzlichen Pfleger bzw. die Pflegeperson über. Die strate- gische Gesamtverantwortung für den Mündel bleibt gleichwohl beim Vormund und wird über die Pflicht zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit im Interesse des Mündels, § 1793 Abs. 2 Satz 1 – E, sowie die Pflicht von zusätzlichem Pfleger und Pflegeperson, bei Entscheidungen die Auffassung des Vormunds zu berücksichtigen, sichergestellt. Hat der Vormund Bedenken gegen Entscheidungen im übertragenen Sorgebereich, ist es seine Auf- gabe, erforderlichenfalls die gebotenen Maßnahmen durch das Familiengericht anzuregen.

Zu Absatz 2:

Der Vormund ist gesetzlicher Vertreter des Mündels (bisher § 1793 Abs. 1 Satz 1 BGB), ausgenommen sind Sorgeangelegenheiten, die auf einen Pfleger übertragen sind. Die Rege- lungen zum Ausschluss der Vertretungsmacht des Vormunds (bisher § 1795 BGB) sowie zur Entziehung der Vertretungsmacht (bisher § 1796 BGB), die, wenn ihre Voraussetzungen vorliegen, zur Bestellung eines Ergänzungspflegers (§ 1909 BGB) führen, betreffen Angele- genheiten der Vermögenssorge und werden künftig im Betreuungsrecht geregelt. Für den Vormund gelten sie dann gemäß der Verweisung in §...- E⁵ entsprechend.

Zu § 1791 – E

§ 1791 - E enthält Grundsätze für die Amtsführung des Vormunds, die an den Rechten des Mündels gemäß § 1789 - E ausgerichtet sind. Damit werden die allgemeinen Pflichten des

⁵ Standort steht noch nicht fest.

Vormunds, die er bei Ausübung der Sorge in allen Angelegenheiten zu beobachten hat, konkretisiert.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 stellt die Pflicht des Vormunds zur unabhängigen Amtsführung allein im Interesse des Mündels heraus. Damit soll über das allgemeine gesetzliche Verbot des In-sich-Geschäfts gemäß § 181 BGB hinaus verdeutlicht werden, dass der Vormund unabhängig von anderen Interessen die Interessen des Mündels wahrzunehmen hat und allein dessen Wohl verpflichtet ist.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht § 1789 Nummer 1, 4 und 5 – E und konkretisiert die bisherige Verweisung auf das Kindschaftsrecht gemäß §§ 1793 Abs. 1 Satz 2, 1626 Abs. 2 BGB. Soweit der Vormund den Mündel an seinen Entscheidungen zu beteiligen hat (Satz 2), wird auf die Erläuterung zu § 1789 – E, Nummer 5, verwiesen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 korrespondiert mit dem Recht des Mündels auf persönlichen Umgang mit dem Vormund gemäß § 1789 Nummer 3 - E. Satz 2 entspricht dem bisherigen § 1793 Abs. 1a BGB. Diese Vorschrift gilt für den Regelfall, dass der Mündel bei Dritten, nämlich entweder bei einer Pflegeperson oder in einer Einrichtung, lebt. Hat der Vormund den Mündel gemäß § 1790 – E in seinen Haushalt aufgenommen (§ 1792 – E), ist Satz 2 gegenstandslos. In diesem Fall begegnen sich Vormund und Mündel im familiären Kontakt.

Zu § 1792 – E

Die Aufnahme in den Haushalt gemäß § 1792 – E entspricht dem ursprünglichen gesetzlichen Leitbild der Vormundschaft, ist in der Praxis aber ein seltener Ausnahmefall, der etwa eintritt, wenn Verwandte als Vormund ein verwaistes Kind aufnehmen oder wenn Pflegeeltern die Vormundschaft übernehmen. Im Regelfall wird der Vormund den Mündel entweder bei einer Pflegefamilie oder in einer Einrichtung unterbringen. Dennoch soll die Aufnahme in den Haushalt zum Zweck der Pflege und Erziehung ausdrücklich im Gesetz geregelt werden und nicht mehr wie bisher nur in einem Nebensatz Erwähnung finden. Soweit § 1793 Abs. 1 Satz 3 BGB davon ausgeht, dass der Vormund den Mündel auf längere Dauer in seinen

Haushalt aufnimmt, ist dies auch nach dem jetzigen Wortlaut des § 1792 - E vorausgesetzt, da der Zweck der Pflege und Erziehung auf längere Dauer angelegt ist und nicht nur eine gastweise Unterbringung beinhaltet. Satz 2 entspricht der Verweisung auf §§ 1618a, 1619 BGB in § 1793 Abs. 1 Satz 3 BGB. Die Haftungsbeschränkung des Vormunds gemäß §§ 1793 Abs. 1 Satz 3, § 1664 BGB findet sich für den Fall der Aufnahme in den Haushalt des Vormunds nunmehr in § 1795 - E.

Zu § 1793 – E:

§ 1793 - E übernimmt mit wesentlichen Änderungen § 1797 BGB. Da für Eltern künftig die Möglichkeit entfällt, mehrere Vormünder zu benennen, ist § 1797 Abs. 3 BGB zu streichen. Die Behandlung von Meinungsverschiedenheiten der gemeinschaftlichen Vormünder und von Vormund und Pfleger wird aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in § 1794 - E geregelt.

Zu Absatz 1:

Mitvormundschaft soll es nur noch geben, wenn Ehegatten oder Lebenspartner gemeinsam zum Vormund bestellt werden, § 1776 Abs. 1 - E. Hierfür soll wie bisher der Grundsatz der gemeinschaftlichen Mitvormundschaft (bisher § 1797 Abs. 1 BGB) gelten, ohne dass bei der Bestellung andere Regelungen bestimmt werden können. Hinsichtlich der gemeinschaftlichen Vertretung des Mündels wird zur Klarstellung eine Verweisung auf § 1629 Abs. 1 Satz 2 und 4 BGB ergänzt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 postuliert für Vormund und Pfleger die Pflicht zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit im Interesse des Mündels. Die Kooperationspflicht betrifft dabei insbesondere die Fälle, in denen ein zusätzlicher Pfleger bestellt ist, § 1777 - E, oder Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson übertragen worden sind, § 1778 - E. Die Vorschrift soll aber auch den gemäß § 1909 Abs. 1 BGB bestellten Ergänzungspfleger einbeziehen, soweit eine gegenseitige Information und Zusammenarbeit im Interesse des Mündels liegt. Satz 2 gibt nur dem nach § 1777 – E bestellten Pfleger und der Pflegeperson, die gemäß § 1778 – E Pfleger ist, auf, bei Entscheidungen in ihrem Sorgebereich die Auffassung des Vormunds zu berücksichtigen, da der Vormund die letztendliche Sorgeverantwortung trägt. Auf die Erläuterungen zu § 1790 Abs. 1 – E wird verwiesen.

Zu § 1794 – E:

Bei Meinungsverschiedenheiten in einer Sorgeangelegenheit entscheidet das Familiengericht. § 1794 - E übernimmt hierzu mit Modifikationen § 1797 Abs. 1 Satz 2 BGB und § 1798 BGB und führt diese zusammen. Die Entscheidung erfolgt auf Antrag.

Zu Absatz 1:

Meinungsverschiedenheiten können sich in den verschiedenen Konstellationen von mehreren Vormündern oder von Vormund und zusätzlichem Pfleger sowie Vormund und Pflegeperson, der Sorgeangelegenheiten als Pfleger übertragen sind, ergeben.

Zu Nummer 1:

Meinungsverschiedenheiten können zwischen Ehegatten/Lebenspartnern bei der gemeinschaftlichen Führung der Vormundschaft (§§ 1776 Abs. 1, 1793 Abs. 1 - E) auftreten.

Zu Nummer 2:

Ferner kann es zu Meinungsverschiedenheiten bei mehreren für Geschwister bestellten Vormündern kommen (§ 1776 Abs. 2 - E). Diese sind zur Kooperation und mithin gemeinschaftlicher Amtswaltung gezwungen, wenn sie Angelegenheiten zu besorgen haben, die die Geschwister gemeinsam betreffen.

Zu Nummer 3:

Schließlich können sich Meinungsverschiedenheiten zwischen Vormund und Pfleger im Fall der neuen Regelungen gemäß §§ 1777, 1778 – E ergeben. Voraussetzung für eine Entscheidung des Familiengerichts ist in diesem Fall, dass sich die Sorgebereiche überlappen und die Angelegenheit sowohl die Sorge des Pflegers als auch die Sorge des Vormunds betrifft. Stellt der Vormund im Rahmen seiner strategische Gesamtverantwortung eine nicht dem Mündelwohl entsprechende Amtswahrnehmung durch den Pfleger oder die Pflegeperson fest, ist er gehalten, die erforderlichen Maßnahmen bei Gericht anzuregen, das dann im Wege der Aufsicht tätig wird.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 benennt die Antragsberechtigten, darunter den Mündel, der das 14. Lebensjahr vollendet hat. Die Entscheidung des Gerichts soll nicht in der Sache ergehen. Vielmehr soll das Familiengericht die Entscheidung einem der Beteiligten nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 übertragen, vgl. § 1628. Damit können Konflikte häufig besser gelöst werden als durch eine inhaltliche Entscheidung des Gerichts. *§ 156 FamFG könnte entsprechend erweitert werden.*

Zu § 1795 – E

§ 1795 - E verweist auf die nunmehr am neuen Standort geregelte Haftung des Betreuers, die § 1833 BGB entspricht. Die Verweisung beinhaltet auch die Haftung des Vereins für seinen Mitarbeiter, dem die Aufgaben des vorläufigen Vormunds übertragen sind. Der Vereinsvormund haftet wie jeder andere Einzelvormund persönlich, ist aber über den Verein zu versichern (§ 54 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII). Absatz 2 enthält die Haftungsbeschränkung für den Vormund, der den Mündel in seinen Haushalt aufgenommen hat und entspricht der Verweisung des § 1793 Abs. 1 Satz 2 BGB. Auch für die Pflegeperson, der Sorgeangelegenheiten gemäß § 1778 – E übertragen sind, kommt im Umfang der Übertragung die Haftungsbeschränkung gemäß Absatz 2 zur Anwendung (§ 1915 Abs. 1 BGB).

Kapitel 2. Personensorge

Zu § 1796 – E

§ 1796 – E umschreibt den Inhalt der Personensorge unter besonderer Berücksichtigung des Umstands, dass der Mündel in der Regel nicht im Haushalt des Vormunds lebt.

Zu Absatz 1:

§ 1796 - E konkretisiert den Gegenstand der Personensorge des Vormunds unter Bezugnahme auf die Rechte des Mündels gemäß § 1789 – E. Dabei wird ausdrücklich auch die Pflicht und das Recht der Aufenthaltsbestimmung hervorgehoben, da der Vormund mit der Entscheidung, bei wem der Mündel leben soll, ganz wesentlich Einfluss auf dessen weitere Entwicklung nimmt. Diese Entscheidung darf er nicht anderen, etwa dem Pflegekinderdienst im Jugendamt, überlassen, sondern muss dessen Vorschläge selbst überprüfen und erforderlichenfalls besser geeignete Unterbringungsmöglichkeiten suchen. Dies gilt auch dann, wenn der Mündel sich bereits in einer Pflegefamilie befindet, die sich als nicht geeignet her-

ausstellt. Zusätzlich zur Orientierung der Pflichten und Rechte des Vormunds am Erziehungsrecht des Mündels soll gemäß Satz 2 die Erziehungsverantwortung des Vormunds auch für den Regelfall, dass der Mündel nicht bei ihm lebt, deutlicher hervorgehoben werden. Bisher spricht § 1800 BGB nur allgemein von der persönlichen Förderung und Gewährleistung der Pflege und Erziehung des Mündels durch den Vormund und verweist im Übrigen auf die elterliche Sorge. Der Vollständigkeit halber enthält Satz 3 eine Verweisung auf die §§ 1631a bis 1633 BGB zur elterlichen Sorge.

Zu Absatz 2:

Künftig sollen die Genehmigungspflichten, die in der Hauptsache Rechtsgeschäfte der Vermögenssorge betreffen, im Betreuungsrecht geregelt werden, das Vormundschaftsrecht soll darauf verweisen. Absatz 2 enthält die Genehmigungspflichten des Vormunds, denen er im Rahmen der Personensorge unterliegt. Dabei handelt es sich um den Abschluss von Ausbildungs- oder Dienst- bzw. Arbeitsverhältnissen, die den Mündel länger als ein Jahr binden. Bisher waren diese Genehmigungen im Zusammenhang mit der Vermögenssorge des Vormunds geregelt (§ 1822 Nr. 6 und 7 BGB).

Zu § 1797 – E:

Mit § 1797 – E soll das Verhältnis von Vormund und Pflegeperson besser abgebildet und in seinen Grundzügen geregelt werden. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, bei Pflegeverhältnissen von längerer Dauer künftig auch Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson zu übertragen (vgl. § 1778 - E).

Zu Absatz 1:

Die umfangreiche persönliche Erziehungsverantwortung des Vormunds beinhaltet eigene Erziehungsentscheidungen und setzt seinen persönlichen Umgang mit dem Mündel voraus, auch wenn der Mündel bei Dritten lebt. Da dies auch die Belange der Pflegeperson tangiert, soll dem Vormund gemäß Satz 1 ausdrücklich ein Gebot angemessener Rücksichtnahme auf die Belange der Pflegeperson auferlegt werden, das seine Grenze in der erforderlichen Interessenwahrnehmung für den Mündel hat. Die im Erziehungsalltag gesammelten Erfahrungen der Pflegeperson sollen auch für den Vormund nutzbar sein. Er soll daher bei seinen Entscheidungen in Angelegenheiten der Personensorge die Auffassung der Pflegeperson berücksichtigen (Satz 2), was zumindest bedeutet, dass er die Pflegeperson zu ihrer Auffassung zu befragen hat.

Zu Absatz 2:

Wie für Vormund und (zusätzlichen) Pfleger soll auch für Vormund und Pflegeperson das Gebot der gegenseitigen Information und Zusammenarbeit im Interesse des Mündels gelten, auch wenn ihr keine Sorgeangelegenheiten gem. § 1778 – E übertragen sind.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 stellt der Pflegeperson die Person gleich, die den Mündel in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder einer sonstigen Wohnform im Sinne der §§ 34, 35a SGB VIII erzieht und betreut oder für ihn die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung im Sinne von § 35 SGB VIII übernommen hat. Die Regelung entspricht § 1688 Abs. 2 BGB.

Zu § 1798 – E:

§ 1798 – E regelt die Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson in Angelegenheiten der Alltagsorge.

Zu Absatz 1:

Die Pflegeperson soll, wenn der Mündel für längere Zeit bei ihr lebt, in Angelegenheiten der Alltagsorge entscheiden und den Vormund vertreten können, damit der Erziehungsalltag praktikabel und unbürokratisch organisiert werden kann. Dies entspricht der Regelung des § 1688 Abs. 1 Satz 1 BGB für die Entscheidungs- und Vertretungsbefugnisse der Pflegeperson im Verhältnis zu den sorgeberechtigten Eltern bei Dauerpflege. Es ist sinnvoll, die Befugnisse der Pflegeperson im Verhältnis zum Vormund nicht nur im Rahmen von Pflegeverträgen zu vereinbaren, sondern sie als gesetzliche Entscheidungs- und Vertretungsbefugnisse auszugestalten, so dass sie auch in den Fällen gewährleistet sind, in denen die Pflege ohne die Grundlage eines ausdrücklichen Pflegevertrags stattfindet. Die Verwaltung des Arbeitsverdienstes des Mündels sowie die Geltendmachung von Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstigen Sozialleistungen für den Mündel (vgl. § 1688 Abs. 1 Satz 2 BGB) gehören dagegen in die Verantwortung des Vormunds. Er ist für die Vermögenssorge verantwortlich und muss hierüber dem Gericht Rechnung legen können. Im Einzelfall kann eine Übertragung solcher Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson gemäß § 1778 - E sinnvoll sein. Mit der Verweisung auf § 1629 Abs. 1 Satz 4 BGB gilt für die Pflegeperson auch im Verhältnis zum Vormund das Notvertretungsrecht.

Zu Absatz 2:

Auch in Bezug auf die Entscheidungs- und Vertretungsbefugnisse gemäß Absatz 1 ist die für die Erziehung und Betreuung des Mündels in einer Einrichtung oder einer sonstigen Wohnform der Pflegeperson gleichgestellt. Entsprechendes gilt für die Person, die die intensive sozialpädagogische Betreuung des Mündels übernommen hat.

Zu Absatz 3:

Die Vertretungsbefugnisse der Pflegeperson und der gleichgestellten Erziehungspersonen stehen unter dem Vorbehalt, dass der Vormund diese nicht einschränkt oder ausschließt, wenn dies zum Wohl des Mündels erforderlich ist. Ist der Eingriff des Vormunds in die im Rahmen der Alltagsorge bestehenden Befugnisse der Pflegeperson nicht gerechtfertigt, kommt ein Einschreiten des Familiengerichts im Rahmen der Aufsicht über den Vormund in Betracht. Dies gilt auch, wenn der Vormund bei bestehendem Anlass die Befugnisse der Pflegeperson nicht einschränkt. Der Vorbehalt einer anderen Erklärung des Gerichts im Hinblick auf die Befugnisse der Pflegeperson (§ 1688 Abs. 3 Satz 2 BGB) wird nicht in das Vormundschaftsrecht übernommen. Insoweit sollten die Aufsichtsbefugnisse des Gerichts ausreichen.

Kapitel 3. Vermögenssorge

[./] – wird im Betreuungsrecht geregelt –

Untertitel 3. Fürsorge und Aufsicht des Familiengerichts

[./] – wird im Betreuungsrecht geregelt –

Untertitel 4. Wechsel des Vormunds und Ende der Vormundschaft

Hinweis: die folgende Zählung der Paragraphen erfolgt mit Platzhaltern, da im Rahmen der Neufassung noch Normen (insbesondere Verweisungen ins Betreuungsrecht) im Untertitel 2. Kapitel 3. (Vermögenssorge) und Untertitel 3. (Fürsorge und Aufsicht des Gerichts) fehlen.

Zu § 141 – E:

Künftig soll die Entlassung des Vormunds vor dem gesetzlichen Ende der Vormundschaft geregelt werden, da sie den Fortbestand der Vormundschaft nur hinsichtlich der amtsführenden Person berührt. § 141 führt - ähnlich wie im Betreuungsrecht § 1908b BGB für den Be-

treuer - die Gründe für die Entlassung des Vormunds in einer Vorschrift zusammen. Im Unterschied zum geltenden Recht sind dabei Besonderheiten aufgrund der bisherigen Subsidiarität von Jugendamt und Vormundschaftsverein entsprechend der vom Entwurf vorgesehenen Änderungen bei der Rangfolge der Vormundschaftstypen eliminiert. Lediglich der beibehaltene Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds vor den beruflichen Vormündern (§ 1780 Abs. 2 – E) findet bei den Entlassungsvorschriften noch Berücksichtigung. Ferner ist eine Änderung der Entlassungsvorschriften dadurch bedingt, dass anstelle des Vormundschaftsvereins künftig dessen Mitarbeiter unmittelbar als Vereinsvormund bestellt werden soll.

Die Norm enthält in Absatz 1 die Entlassung des Vormunds von Amts wegen aus wichtigem Grund. Absätze 2 und 3 enthalten Fallvarianten zur Entlassung auf Antrag des Vormunds und des Vereins, des Mündels sowie auch Dritter, die ein berechtigtes Interesse des Mündels geltend machen.

zu Absatz 1:

Zu Nummer 1:

Nummer 1 entspricht im Wesentlichen der Entlassung aus wichtigem Grund gemäß dem bisherigen § 1886 BGB, soweit dieser als Grund für die Entlassung beispielhaft das pflichtwidrige Verhalten des Vormunds nennt, das die Interessen des Mündels gefährdet. Maßgeblich für Pflichtverletzungen des Vormunds sind die in §§ 1790 ff – E konkretisierten Amts- und Amtsführungspflichten, die der Vormund in der Personen- und Vermögenssorge zu beachten hat.

Zu Nummer 2:

Nummer 2 knüpft mit entscheidenden Änderungen an § 1889 Abs. 2 Satz 1 BGB an, demzufolge nach bisher geltendem Recht das Jugendamt oder der Vormundschaftsverein auf ihren Antrag hin als Vormund entlassen werden können, wenn eine andere als Vormund geeignete natürliche Person vorhanden ist und die Maßnahme dem Wohl des Mündels nicht entgegensteht. Zur Stärkung des Vorrangs nunmehr nur des ehrenamtlichen Vormunds soll das Familiengericht künftig den berufsmäßig tätigen Einzelvormund, den Vereinsvormund oder das Jugendamt als Vormund von Amts wegen entlassen, wenn sich eine geeignete Person findet, die zur ehrenamtlichen Übernahme der Vormundschaft geeignet und bereit ist. Voraussetzung ist, dass einer Entlassung des bisherigen Vormunds nicht das Wohl des Mündels -

etwa im Hinblick auf dessen Interesse an der Kontinuität der Bezugsperson Vormund - entgegensteht.

Zu Nummer 3:

Nummer 3 regelt die Entlassung des Vereinsvormunds von Amts wegen, wenn er aus dem Arbeitsverhältnis mit dem Vormundschaftsverein ausscheidet. In diesem Fall besteht schon im Hinblick auf den Vergütungsanspruch des Vereins, dessen Mitarbeiter er bisher war, das Interesse an einer Entlassung als Vereinsvormund. Das Gericht kann dann prüfen, ob eine neue Bestellung derselben Person als ehrenamtlicher Vormund oder selbständiger Berufsvormund (vgl. § 1775 Abs. 1 - E) in Betracht kommt.

Zu Nummer 4:

Nummer 4 stellt eine Auffangregelung für die aus einem sonstigen wichtigen Grund erforderliche Entlassung von Amts wegen dar. Hierzu zählt auch der Fall, dass der Vormund aus anderen als den in Absatz 1 genannten Gründen nicht mehr für die Vormundschaft geeignet sein sollte.

Zu Absatz 2:

Zu Nummer 1:

Nummer 1 übernimmt § 1889 Abs. 1 und passt die Gründe der Entlassung des Vormunds auf eigenen Antrag an die Neuregelung zur Übernahmepflicht gemäß § 1784 – E an. Es kommt für seine Entlassung nunmehr allgemein darauf an, dass die Fortführung des Amtes für ihn infolge von nach seiner Bestellung eingetretenen Umständen nicht zumutbar ist, ohne dass im Einzelnen ein Katalog von Zumutbarkeitsgründen (vgl. die bisherige Bezugnahme auf die Ablehnungsrechte gem. § 1786 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 BGB) maßgeblich ist. Unzumutbar ist die Fortsetzung des Amtes für den Vormund auch, wenn eine - etwa dienstrechtlich erforderliche – Genehmigung (z. B. § 21 Soldatengesetz) nachträglich zurückgenommen bzw. widerrufen oder erforderlich wird. Auf die Vorschrift des § 1888 BGB kann daher - entsprechend zu § 1784 BGB - verzichtet werden.

Zu Nummer 2:

Nummer 2 regelt die Entlassung des Vereinsvormunds in Anlehnung an die Entlassung des Vormundschaftsvereins auf eigenen Antrag nach § 1889 Abs. 2 Satz 2 BGB. Nach der neuen Regelung hat das Familiengericht den Vereinsvormund auf Antrag des Vereins zu entlassen. Einen Grund, z. B. ein eingetretener Personalengpass, muss der Verein nicht angeben, da dies in seine Personalhoheit eingreifen würde. Allerdings sollte der Vormundschaftsverein nicht ohne ernsthafte Veranlassung die Entlassung des Vereinsvormunds beantragen, da er andernfalls Zweifel an seiner Zuverlässigkeit als Vormundschaftsverein aufkommen ließe.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 folgt dem Grundgedanken des bisherigen § 1887 BGB, ohne diesen jedoch aus der Subsidiarität der Amts- und Vereinsvormundschaft abzuleiten und auf diese zu begrenzen. Die Regelung ergänzt die spezielle Regelung in Absatz 1 Nummer 2 – E und geht über diese wie über § 1887 BGB hinaus. Es soll nunmehr nicht nur das Jugendamt oder der Vereinsvormund entlassen werden können, wenn mit der Bestellung eines anderen Vormunds dem Wohl des Mündels besser gedient ist. Vielmehr soll auch der ehrenamtliche oder der berufliche Einzelvormund entlassen werden können, wenn die Bestellung des Jugendamts oder eines Vereinsvormunds dem Wohl des Mündels besser dient. Für die Entlassung des bisherigen Vormunds sind Mängel in seiner Eignung im engeren Sinn (vgl. Absatz 1 - E) nicht Voraussetzung. Es ist ausreichend, dass mit der Fortführung der Vormundschaft durch einen anderen Vormund dem Wohl des Mündels unter Abwägung des generellen Interesses des Mündels an der Kontinuität in der Person des Vormunds besser gedient wird. Umgekehrt ist auch das Jugendamt, von dessen grundsätzlicher Eignung zur Vormundschaft auszugehen ist, daher gemäß Absatz 3 zu entlassen, wenn sich die Bestellung eines für den Mündel besser geeigneten Vormunds anbietet. Damit kann das Familiengericht auch während der laufenden Vormundschaft sicherstellen, dass der für den Mündel am besten geeignete Vormund die Sorgeverantwortung hat. Antragsberechtigt ist der bestellte Vormund, der neu zu bestellende Vormund, der Mündel und jeder, der ein berechtigtes Interesse des Mündels geltend macht.

Zu § 142 – E

Die Bestellung eines neuen Vormunds, wenn ein Wechsel nötig ist, wird wie im Betreuungsrecht (vgl. § 1908c BGB) in einer eigenen Norm geregelt.

Zu Absatz 1:

Mit der Entlassung des Vormunds hat das Familiengericht zugleich einen neuen Vormund zu bestellen. Sind hierzu noch Ermittlungen erforderlich, kommt wegen der Verweisung in Satz 2 auch in diesem Fall die Bestellung des Jugendamts oder eines Vormundschaftsvereins als vorläufiger Vormund in Betracht. Auch der neue Vormund muss gemäß §§ 1779, 1780 – E ausgewählt werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 betrifft den Sonderfall, dass sich ein als Vereinsvormund bestellter Vereinsmitarbeiter vom Verein trennt und selbständig macht. Hier soll im Interesse des Mündels die Möglichkeit bestehen, dass er die Vormundschaft als nunmehr selbständiger Berufsvormund für den Mündel fortführen kann, wenn dies dem Wohl des Mündels dient. Es soll auch möglich sein, dass er die Vormundschaft ehrenamtlich übernimmt.

Zu § 143 – E:

§ 143 übernimmt §§ 1882, 1893 Abs. 1 BGB.

Zu Absatz 1:

Die Vormundschaft ist von Gesetzes wegen beendet, wenn ihre Voraussetzungen nach § 1773 BGB entfallen. Dies kann sein: bei Eintritt der Volljährigkeit des Mündels, Tod des Mündels, Eintritt oder Wiederaufleben der elterlichen Sorge.

§ 1884 BGB ist nur auf volljährige Betreute anwendbar, da eine Todeserklärung nach § 3 Abs. 2 Verschollenheitsgesetz nicht vor dem Ende des Jahres zulässig ist, in dem der Verschollene das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat. Da eine tatsächliche Verschollenheit die Vormundschaft nicht beendet und die Todeserklärung bei einem Minderjährigen nicht in Betracht kommt, sind die Regelungen nur im Betreuungsrecht beizubehalten.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht § 1893 Abs. 1 BGB und sieht die Fortführung der Geschäfte durch den Vormund nach dem Ende des Amtes beziehungsweise der Vormundschaft in entsprechender Anwendung von §§ 1698a, 1698b BGB vor. Die Pflicht zur Rückgabe von Bestellungs- nachweisen an das Familiengericht, bisher § 1893 Abs. 2 BGB, soll künftig im FamFG (§ ...⁶) geregelt werden.

⁶ Standort steht noch nicht fest.